

Acten, mäßiger

Neuer Begriff

der

seit dem Jahr 1722.

beym

Höchstpreißl. Kayserlichen

und

Reichs-Cammer-Gericht

abhängigen Rechtfertigung

in Sachen

weyland

Herrn Joh. Bonaventurá von Bodeck,

anjego

dessen Cessionarii,

Johann Daniel Say,

entgegen

Herren Burgermeister und Rath

der Reichs-Stadt Franckfurt.

Mit Beylagen
von Num. 1. bis 46.

Citationis ad extradendum accuratam designationem vel rationes præstandorum &c. ex post Commissionis, nunc Appellationis primæ & secundæ.

Gedruckt im Jahr 1763.

Hu Wf 36



§. I.



Als der Stadt Franckfurt Schatzungs-Amt wehl. Behl. Herr von Bodeck Herr Johann Bonaventurá von Bodeck, als klagt über Abschreibung an seinen Capitalien. einem eingebornen Einwohner daselbst, an seinen bey dasigem Rechenen-Amt gestandenen beyden Capitalien von 1500 und 700 fl. und davon verfallenen Interessen, im Jahr 1711. seinen vieljährigen Rückstand an Schatzung und Beitrágen, nach vorhergegangenen ebenfalls etlichjährigen vergeblichen Mahn- und Warnungen, denen in Rechts-Kraft erwachsenen Bescheiden gemás, alles in actis Cam. sonderlich 12 sqq. beurkundeter massen, wovon hier aus Num. act. 1819 & 20 nur einiges sub Num. 1. 2. & 3. zum Num. 1. 2. 3. Beispiel angefüget wird, endlich jure compensationis hat ab- und dem Herrn von Fleischbein, an welchen jener sein Recht übertragen hatte, nur den Rest mit 899 fl. zuschreiben lassen; darüber hat gedachter Herr von Bodeck im Jahr 1722. eine höchst unbefugte Klage, deren beygefügte Rechnung Lit. C. 14 act. Cam. hier, so viel anhero gehörig, sub Num. 4. anlieget, Num. 4. bey dem Höchstpreisl. Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht einzuführen gewaget, und, damit er nicht alsbald abgewiesen werden mögte, in selbiger mit zimlicher Unverschämtheit vorgegeben, als wann er gar keine Schatzung und Beiträge schuldig gewesen- anben ihm noch weiter 1260 fl. *indebite* eingezoaen, die Interessen vergessen, und mehr als noch einmal so viel *indebite* abgeschrieben und einbehalten worden wäre, und was dergleichen Vorspiegelungen mehr gewesen sind, wodurch er citationem ad extradendum accuratam designationem vel rationes



præstandorum sicque condemnari, wider Herren Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Franckfurt in besagtem Jahr gleichwohl unversehrt ausgewürcket hat.

§. 2.

Erste Urtheil
vom 17. Jul.
1726.

Gleichwie aber der Ungrund der ersten Vorbildung, als ob er zur Schätzung und Benträgen gar nicht verbunden gewesen wäre, aus seiner eigenen Benlage ¹⁴⁵ act. Cam. laut welcher sein Vater, Dominicus von Bodeck, zum Bensatz angenommen; seine Kinder aber nachgehends leidlicher und als Bürger gehalten worden, gar bald eingesehen, und nur darüber gezweifelt wurde, ob ihm, seinem Vorgeben nach, zu viel abgenommen worden sene; Also erfolgte hieraus die erste in dieser Sache ergangene höchst-verehrliche Urtheil vom 17. Jul. 1726.

Daß Kläger, als angebohrner hiebevoriger Einwohner zu Franckfurt, all dasjenige, so er von seinem unter der Stadt Jurisdiction gelegenen, vom Vater und Mutter ererbten, auch erheyratheten Vermögen, von Zeit zu Zeit besessen, wann und wie sich solches allenfalls verändert habe, oder anderwärts hingebacht worden, aufrichtig und dergestalt, wie er solches mit einem wirklichen Eid zu erhärten gedencke, zu specificiren schuldig sene.

§. 3.

Zweite Ur-
theil vom 15.
Jul. 1729.

Daß aber die vom Kläger hierauf unterthänigst eingebrachte Verzeichniß, nach gnädigst vernommenen Franckfurtischen Ausstellungen, gar nicht so beschaffen gefunden worden, daß er hätte zum Eid gelassen werden können, solches hat die weitere höchst respectirliche Urtheil vom 15. Jul. 1729. in Extractu Protocolli judicialis sub Num. 5. mit mehrern gezeiget. Dann wie daselbsten wiederholet wird,

Num. 5.

Daß Kläger wegen des vom Vater und Mutter ererbten, oder von ihm sonst erworbenen, auch von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Vermögens, so viel und lang solches ab anno 1680. unter der Stadt Jurisdiction gelegen gewesen, Schätzung und Benträge, auch von dem, so hiervon nachhero auffer der Stadt abgeführt worden, zur Nachsteuer oder Abzug-Geld den zehenden Pfennig zu bezahlen schuldig sene;

Also



Also wurde ihm ferner,

seinem gerichtlichen Erbieten gemäß, die Loos-Zettel oder Theilungs-Recessen in Originali oder beglaubter Abschrift zu produciren,

höchstrichterlich aufgegeben, mit dem Anhang:

diesem nächst, wann nunmehr, oder auch nach gerichtlich beschehener Producirung der Loos-Zettel und Theilungs-Recessen, als wozu ihm, Klägern, Zeit zweyer Monathen pro termino angesetzt werde, wegen der von seinem Väterlichen, Mütterlichen, auch von seiner Ehefrau ihm zugebrachten, unter der Stadt Franckfurt Jurisdiction gelegen gewesen, oder daselbst noch befindlichen Vermögen, ermeldter massen schuldigen Schätzung und Benträgen, und allenfalls zur Nachsteuer zu zahlen habenden zehenden Pfennigs, beyde Theile, wider besseres Verhoffen, sich in der Güte mit einander zu berechnen nicht vermögten; So solten dieselbe, und jeder aus ihnen, hierüber inner 3. Monathen, nach Publicirung dieser Urtheil, eine ordentliche Liquidation bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht übergeben.

§. 4.

Welche höchst zu verehrende Urtheil demnach völlig zum Besten beklagter Herren Burgermeister und Rath ausgefallen ist, immassen dem Kläger den Grund seiner Klage, nemlich das angebliche indebitum, (§. I.) zu erweisen in der That aufgeleget worden; wogegen nichts hindert, was eben daselbst im Anfang eingeflossen ist, daß Beklagte von des Klägers aufferhalb der Stadt Jurisdiction gelegenen oder befindlichen Vermögen einige Schätzung, Benträge, vielweniger aber den zehenden Pfennig zur Nachsteuer zu fordern, und NB. derentwegen des Klägers Ehefrauen an derselben bey dasiger Rechenen liegenden Capitalien, auch darab verfallenen Interessen, etwas abschreiben zu lassen, einzubehalten oder zu compensiren keinesweges befugt gewesen, sondern Kläger von solcher Abforderung zu entledigen sene. Dann gleichwie die gegenseitige Vorspiegelung, als ob ihm auch von seinen auswärtigen Gütern die Schätzung und Benträge abgenommen worden sene, hierzu Anlaß gegeben hatte; Also folget durch einen umgewendeten Schluß, daß die befragte Abschreibung, im Fall solche nicht wegen auswärtigen, sondern

Solche ist
völlig vor
E. Rath.

B

inner



innerhalb der Stadt gelegenen oder befindlichen Vermögens geschehen, wie solches sich wirklich also verhält, in eben dieser Urtheil gnädigst genehmigt und gutgeheissen worden sene.

§. 5.

Der Herr von Bodeck hat diese Urtheil nicht befolget.

Es hat aber der Herr von Bodeck nicht nur zur gültlichen Berechnung auf Art und Weise, wie die höchstrichterliche Erkenntniß mit sich gebracht, sich nie verstehen wollen, sondern auch über das an dem ihm auferlegten Beweis (§. 4.) sich Acten-kundiger-massen versäumt, indem er keinesweges in der gesetzten Frist (§. 3.) seine Loos-Zettel und Theilungs-Recesse, weniger eine Liquidation, bey dem höchsten Gericht übergeben, sondern erst im November 1729. einen Extract Kaiserlicher Privilegien, seiner Familie ertheilt, überreicht, und eine Befreyung von Steuer und Schazung zc. daraus präterdiret-nachhero gar ein Mandatum de non contraveniendo privilegii Cæsareis unterthänigst gebeten hat, welches ihm aber auf eine disseitige wohlgegründete Vorstellung durch die verehrungswürdigste Sentenz vom 13. Febr. 1733. gerechtest abgeschlagen worden, mit dem Zusatz:

Sondern läßt man es bey der unterm 15. Jul. 1729. eröffneten Urtheil lediglich bewenden.

Auch von Zeit der inhæsitiv-Urtheil ist Kläger in dem anberaumten zwey- und zum Theil drey-monathlichen Beweis-Termin (§. 3. 4.) mit der gnädigst aufgegebenen gerichtlichen Vorlegung seiner Loos-Zettel und Theilungs-Recessen und mit seiner Liquidation bey höchstbelobtem Reichs-Gericht keinesweges erschienen, wie solches alles aus der nächstvorigen Anlage mit mehrern zu ersehen stehet, hat auch der gültlichen Berechnung allerley Hindernisse in den Weeg geleyet, wie in actis überflüssig angewiesen ist.

§. 6.

Wohl aber hat die Stadt solches gethan.

Städtischer Seits hätte man zwar bey so bewandten Umständen die Sache gänzlich auf sich erliegen lassen können, indem die Urtheil vom 15. Jul. 1729. (§. 3.) die Franckfurtische Liquidation der Gegen-Klage wegen Schazung, Beiträgen und Nachsteuer, der dem Kläger anbefohlenen gerichtlichen Vorlegung der Loos-Zettel und Theilungs-Recessen ausdrücklich nach-gesetzt hat, mithin, da derselbe hierin säumig gewesen, (§. 5.) die disseitige Liquidation nicht mehr vonnöthen war; dem ohngeachtet



geachtet haben die Herren Beklagte, laut vorgedachter Anlage sub Num. 5., nicht nur am 23. Nov. 1729., sondern auch nach erfolgter inhæsitiv-Urtheil vom 13. Febr. 1733., am 12. Oct. d. a. nochmalen die so rubricirte: Loco partitionis gehorsamste Anzeigen, und mit der letztern zugleich einen Extract aus ihren Schazungs-Büchern und Beitrags-Rollen sub [124] act. Cam. hier sub Num. 6. als eine Liquidation unterthänigst übergeben, in welcher nicht nur dasjenige, was dem Herrn von Bodeck im Jahr 1711. an seinen Capitalien und Interessen abgeschrieben worden, sondern auch der größte Theil der in seiner Verzeichniß sub [15] d. act. hier sub Num. 7. bemerkten 1260. fl. (§. 1.) demselben an seinem von anno 1684. bis 1733. auf 5645. fl. berechneten Schazungs- und Beitrags-Rückstand abgezogen ist, welches mit denen drey ersten Posten besagter Verzeichniß um deswillen nicht hat geschehen können, weil die Schazungs-Amtliche Rechnung [124] vom Jahr 1684. anhebet, diejenige Schazungs-Gebühren hingegen, wovor jene drey Posten eingenommen worden, von ältern Zeiten herrühren.

Num. 6.

Num. 7.

Durch diese Rechnung ist also glaubwürdig angewiesen worden, nicht nur was es mit der in Frag stehenden Abschreibung (§. 1.) für eine rechtmäßige Bewandniß gehabt habe, sondern auch daß der Herr von Bodeck seit dem annoch 1319. fl. an Schazung und Beiträgen, nebst 4000. fl. vor die Nachsteuer von 40000. fl., so hoch theils seine Vormünder sein Vermögen angegeben hatten, theils seiner Eh-Consortin Henraths-Gut hinzugekommen ist, schuldig verbleibe, wozu die davon gebührende Zinsen, und was seit 1733. noch weiter aufgelauffen ist, wie billig, benzurechnen gestanden.

An welchem bloß in Ansehung der Wiederklage nöthigen Beweis, dann in Betreff der Klage, wegen versäumter Beweisführung des Klägers, (§. 5.) kein Gegenbeweis erforderlich, um so weniger auszusetzen gewesen, da dergleichen öffentliche Bücher, woraus jener Auszug genommen, bekanntlich den vollständigsten Glauben verdienen.

§. 7.

Es hat auch der Herr von Bodeck vorgedachten Franckfurtischen Productis nicht im geringsten widersprochen. Zwar hat sein Anwaldt bey dem letztern die Nothdurfft sich vorbehalten, und am 18. Dec. 1733. auf zwey bis drey Monathe mit weiterer Erkenntniß einen Anstand zu nehmen gebeten; Allein der Stadt-

Hr. v. Bodeck hat die Sache erliegen.



Frankfurtische Syndicus hat unterm 11. Jan. 1734. dem anmaßlichen Zeitgesuch widersprochen, und vielmehr in dieser längst beschlossenen Sache die End-Urtheil gnädigst ergehen zu lassen unterthänigst gebeten.

Ja ohngeachtet der Gegen-Anwaldt am 9. Jun. d. a. die gnädigste Erstreckung des Termins auf zwey bis drey Monathe zu höchstrichterlichem Ermessen anheim gestellet hat; So sind doch diese 3. Monathe ohne weiteres Fristsuchen und ebenfalls ungehandelt verstrichen, die Sache ganzer 18. Jahr lang erliegen geblieben, und in solcher Zeit gar nichts verhandelt worden, wie der oben sub Num. 5. beygefügte Extract des gerichtlichen Protocollis solches alles mit mehrern belehret.

§. 8.

Privatim hat der Herr von Bodeck im Jahr 1736. um eine gütliche Berechnung nachgesuchet. Es hat sich aber bey denen deshalb angestellten Zusammenkünften gar bald gezeigt, daß er keine aufrichtige Meynung gehabt, der Sache auf den Grund zu sehen, sondern weil er wohl wußte, daß, zumal bey vorhin angeführten Umständen, im Weeg Rechtens nichts mehr vor ihn zu hoffen seye; So suchte er wenigstens noch ein Stück Geld zur Abfindung zu erhaschen, wie er dann, als man ihm durch eine nach seinen eigenen, obwohl höchst irrigen, Sätzen und Brieffschafften, entworffene Tractaten-Rechnung gezeigt hatte, daß er, dem ohngeachtet, noch allemal ein grosser Schuldner verbleibe, seine Forderungen, laut Beylage sub Num. 8. [141] act. Cam. auf 1459. fl. eingeschräncket hat, die man aber samt denen Schatzungs- und Beitrags-Rückständen ohne alle Noth nicht hat verschencken können.

Nachhero sich in Tractaten eingelassen,

Num. 8.

§. 9.

Nichts weniger hätte man sich nach Vorliegenheit der Sache einfallen lassen, als daß derselbe, nachdem er doch die Unbilligkeit seiner Vergleichs-Vorschläge dadurch bereits selbst erkannt, daß er bey der von Seiten E. E. Rathes erfolgten abschlägigen Erklärung 14. Jahr lang sich beruhiget hatte, nach so langem Zeit-Berlauf seinen heillosen Proceß wieder hervor suchen würde, wie er am 26. Jun. 1752. mittelst einer beym Höchstlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht übergebenen so rubricirten Vorstellung und unterthänigsten Bitten pro clementissime

Endlich im Jahr 1752. sich abermals gerichtlich gemeldet,

con-



condemnando ad solvendum Summam (prætensè) liquidatam sub [128] act. Cam. wirklich gethan hat, da er sich doch leicht hätte vorstellen können, daß der Beweis des angeblichen indebiti (§. 4.) und die Liquidation seiner vermeintlichen Forderungen, welche nach denen Höchststrichterlichen Erkenntnissen vom 15. Jul. 1729. (§. 3.) und 13. Febr. 1733. (§. 5.) in Zeit von zwey und respective drey Monaten hätte geschehen sollen, nach 18. Jahren nicht weiter statt finden möge.

§. 10.

Inzwischen zeigt nurgedachte gegentheilige Vorstellung vom 26. Jun. 1752. daß er erstbelobte gnädigste Cameral-Urtheile nicht einmal nach so lang angemessener Zeit zu befolgen vermogt habe, indem unter seinen Beylagen nichts weniger als die Loos-Zettel und Theilungs-Recess oder einige Liquidation, die er schon im Jahr 1729. hätte einbringen sollen, (§. 3.) befindlich gewesen, sondern er übergab nur ein blosses unerwiesenes Conto corrente, nach welchem ihm 5191. fl. 50. kr. annoch heraus kommen solten.

Gleichwohl die ergangene Urtheile unbefolgt gelassen.

Seine Vorstellung selbst, in welcher er, zum Zeichen seiner Verwirrung, 5026. fl. 50. kr. gefordert, stritte mit einem leeren Schatten, nemlich mit jener von ihm beygelegten Rechnung des Schatzungs-Amtes [129] act. Cam. welche im Jahr 1736. währenden Tractaten in keiner andern Absicht war entworffen worden, als damit man ihn nach seinen eigenen obwohl höchst ungegründeten Unterlegungen desto besser überführen mögte, wie ihm nicht nur nichts mehr gebührte, sondern er auch über das noch in einem ansehnlichen Rückstand verbliebe, (§. 8.) dahero man solche Tractaten-Rechnung sub Num. 9. hier anzufügen keine Bedenklichkeit findet.

Num. 9.

§. 11.

Als man ihm nun Frankfurtischer Seits in einer am 19. Jan. 1753. übergebenen besser gegründeten Gegen-Vorstellung [137] act. Cam. sein widerrechtliches Verfahren unter Verwahrung, sich nicht weiter einzulassen, (§. 5. und 7.) klar vor Augen gelegt, insonderheit wie vergeblich seine Bemühung gewesen, daß er einen bloß zum Vergleich abgesehen gewesen und in diesem Betracht nach seinen eigenen falschen Suppositis aufgesetzten Entwurf gerichtlich angefochten, hingegen die wahre und ächte disseitige Gegen-Rechnung [124] act. Cam. (§. 6.) gänzlich

Was bis zu seinem Tod weiter verhandelt worden.

G

lich



lich unangefochten gelassen, und also abermals (§. 7.) eingestanden habe; So hat er allererst in seiner Handlung vom 10. Sept. 1753. 149 d. act. seine vermeintliche Ausstellungen wider mehrerwehnte disseitige Reconventions-Rechnung aufzuführen angefangen, zugleich einen höchst wucherhaften, nemlich das Capital vielmal übersteigende Zinsen von Zinsen enthaltenden Statum prætensionum ad 14086. fl. 20. fr, also von so viel Tausend, als er ehedem Hundert gefordert hatte, (§. 8.) sub 151 act. Cam. überreicht, worauf ihm aber in disseitigem Producto sub 157 d. act. die gebührende Abfertigung gegeben und zugleich zum Spruch Rechtens unterthänigst beschlossen worden.

§. 12.

Fortsetzung
des Processus
durch den
von Bodeckischen
Cessionarium J.
D. Fay.

Num. 10.

Solchemnach hätte man sich wohl nichts weniger versehen können, als daß man auch noch nach seinem inzwischen erfolgten tödtlichen Hintritt, mittelst Aufwärmung seines nichtigen Klagwercks durch einen Cessionarium, jetzigen Kläger Joh. Daniel Fay, Burger und Gastwirth zu Franckfurt, aufs neue belästigt werden sollte, welcher jedoch in seinem Recept vom 12. Merz 1756. sub Num. 10. anliegend, der disseitigen vorgedachten Schlußschrift nichts als einen magern gemeinen Widerspruch entgegen gesetzt anben, daß der verstorbene Herr von Bodeck wider den Rath seines Sachwalters, also recht vorsezlicher Weise, die vorhin berührte wucherhafte Rechnung verfasst und übergeben habe, aufrichtig eingestanden und auf die Bezahlung seiner vermeintlich verbesserten, aber eben so wucherlichen grundfalschen Ausrechnung sub 160 act. Cam. ad 7771. fl. 39. fr. anzutragen nicht getrauet sondern durch Uebergabung der von Bodeckischen Cession, welche, besage Extractus sub Num. 11. nicht überhaupt, sondern

Num. 11.

so viel die an ihn ausgestellte Schuld- und Zehrungs-Scheine ausweisen würden,

geschehen ist, Legi Anastasiana sich gefüget; gleichwohl gedachte Scheine aufzulegen bis dato nicht vermogt hat, welches alles in disseitiger abermahliger Schlußhandlung sub 163 act. Cam. aufs nüglichste angenommen; und die neuerliche anderseitige Rechnung beleuchtet worden, unter der wiederholten Verwahrung, sich nicht darauf einzulassen, sowohl aus oben angeführten Ursachen, (§. 5. & 7.) als auch wegen abermahliger Veränderung der Klage, wie dann vom Anfang derselben bis auf die gegenwärtige Zeiten bereits zehnerley Ausrechnungen jenseits

erschie-



erschienen sind, wie die sub Num. 12. anliegende ex actis gezogene und sich darauf beziehende Verzeichniß ausweist, folgendes die durch so viele Abänderungen verursachte vierzig-jährige Proceß-Kosten denen Herren Beklagten, bekannten Rechten nach, zuorderst zu ersetzen sind, wie in ihrer vorgedachten Schlußhandlung mit mehreren ausgeführt worden, auf welche und die weiter nachgefolgte sub 165 & 167 d. act. man sich vor allen Dingen bezogen haben will.

§. 13.

Hierauf ist durch die höchst zu ehrende Urtheil vom 17. Jul. 1758. sub Num. 13. benliegend, eine Kaiserl. Commission von Amts wegen gnädigst erkannt; und des Höchstpreisl. Kaiserl. Cammer-Gerichts Advocato & Procuratori, Herrn Lic. Cæsar Scheurer, aufgetragen worden,

Hierauf
wurde eine
Liquidations-
Commission gna-
digst erkannt.
Num. 13

um die in actis 4 5 6 in specie 124 129 und 160 befindliche von denen Parthenen übergebene Rechnungen ordentlich zu durchgehen, ob solche und welche nach der Cameral-Urtheil vom 15. Jul. 1729. am besten eingerichtet seyn mögten, darauf zwischen denen Parthenen die Güte bestens zu tentiren, bey Entstehung derselben ihre Forderungen und Gegenforderungen, wie es sich gebühret, zu liquidiren, und wer einem oder dem andern etwas liquides heraus zu geben schuldig verbleibe, genau zu untersuchen.

§. 14.

Obwohlen nun durch diese gnädigste Urtheil keinem von benden Theilen weder etwas zu- noch abgesprochen; weniger dem Herrn Commissario einige Entscheidung aufgetragen worden; So hat sich doch, leider! bald im Anfang der am 28. Sept. 1761. eröffneten Commission gar zu deutlich ergeben, daß oben benannter Herr Commissarius, welcher, laut Anfüge sub Num. 14. ehedem des Herrn von Bodeck substituierter Anwaldt in dieser Sache gewesen, und, besage des weitem Extractus Protocolli judicialis sub Num. 15. solches Amt wirklich ausgeübet hat, sich dergleichen Gewalt zu Gunsten des jetzigen Klägers Fay dennoch habe benlegen wollen.

Franckfurtische
erste
Appellation
von be-
schwerlichen
Commissions-
Bescheiden.
Num. 14.

Num. 15.

Davon zeugen seine Bescheide vom 1. und 5. Oct. 1761. wegen deren Weitläufigkeit ein Extract des letztern, so viel



Nam. 16.

hier nöthig ist, sub Num. 16. anlieget, wodurch die an den von Bodeckischen Cessionarium, Herrn von Fleischbein, geleistete Zahlung ad 899. fl. (§. 1.) unter dem Vorwand der gnädigsten Cameral-Urtheil vom Jahr 1729. (§. 3.) vermeintlich hat verworffen werden wollen, weil nemlich in höchst-dieser die **Abschreibung** oder *Compensation* beyder von Bodeckischer Capitalien überhaupt verworffen sene, mithin auch wegen der 899. fl. als eines Theils derselben, nicht statt haben könne, da doch diese 899. fl. nicht sind abgeschrieben, noch compensiret, sondern dem von Bodeckischen Cessionario, Hrn. von Fleischbein, zugeschrieben und nachhero bezahlt worden.

Ob sie vermög gedachter Cession haben zugeschrieben und bezahlt werden können, darüber haben die Parthenen nie gestritten, die höchstbelobte Urtheil nichts erkannt, das gnädigste Commissorium (§. 13.) nichts aufgetragen.

Die Parthenen haben, laut Num. 4. oben, bloß darüber gestritten, daß die von Bodeckische Capitalia samt verfallen gewesenen Interessen nicht ganz und gar an Herrn von Fleischbein sind zugeschrieben, sondern zum Theil vor den von Bodeckischen Schatzungs-Rückstand abgeschrieben worden. (§. 1.)

Hiervon allein redet höchstgedachte Urtheil in denen Worten:

Etwas [wovor der Herr Commissarius überhaupt sezet] **abschreiben zu lassen, einzubehalten oder zu compensiren** keinesweges befugt gewesen.

Vom Zuschreiben und Bezahlen kein Wort.

Die Parthenen stritten über die **Schätzung**, nicht über die *Cession*. Die Urtheil erkennt auch bloß über die **Schätzung: Prestanda**, und nicht über die *Cession*. In Ansehung der Schätzung mißbilliget sie, daß etwas darauf abgeschrieben worden, nicht überhaupt, wie der Herr Commissarius vorgiebt, sondern bloß wegen des **auswärtigen von Bodeckischen Vermögens**, wovon auch das Schätzungs-Amt nichts gefordert, weniger abgeschrieben, einbehalten, noch compensiret hat. (§. 4.)

Es wird also um so unnöthiger seyn, die **Rechtmäßigkeit** der an den von Bodeckischen Cessionarium, Herrn von Fleischbein, geleisteten Zahlung zu vertheidigen, da solche sowohl nach

denen



denen natürlichen als bürgerlichen Gesetzen in gar keinen Zweifel kommen kan, auch auffer dem Herrn Commissario niemand jemals daran gezweifelt: vielmehr der Cedent, Hr. von Bodeck, besagte 899. fl. von seiner ungegründeten Anforderung selbst abgezogen hat, sowohl in seiner Klage, als auch in deren Beylage Lit. C. [6] act. Cam. dem gnädigsten Commissorio anliegend, (§. 13.) oben sub Num. 4. welches auch dessen Sohn in [151] act. Cam. hier sub Num. 17. wiederholet, woselbst er zugleich bekennt, daß die Cession an Herrn von Fleischbein mit Vorwissen seiner Mutter geschehen sene, wiewohl er solche ohnehin eben wohl, wie seinen Vatter auch, geerbet hat. Nicht weniger sind oftgedachte 899. fl. auch von dem jezigen Kläger, Johann Daniel Fay, selbst in seiner zur Commissarischen Untersuchung ebenfalls nahmentlich mit verwiesenen Rechnung (§. 13.) sub [160] act. Cam. von seiner Prätension abgezogen worden, wie deren Auszug sub Num. 18. ausweist, die wirkliche Bezahlung dieser 899. fl. an Herrn von Fleischbein aber, welche der Herr von Bodeck vorher nie in actis geleugnet hatte, ihn auch nichts angegangen ist, zu allem Ueberfluß aus dem sub Num. 19. an-

Num. 17.

Num. 18.

Num. 19.

verwahrten Extract des Rechenen-Hauptbuchs erhellet. Der zweyte Einwand im Commissions-Bescheid sub Num. 16. daß nemlich die Zahlung der 899. fl. an den von Bodeckischen Cessionarium, Herrn von Fleischbein, nicht passiren könne, weil der Herr von Bodeck damals noch unbewegliche Güter in der Stadt Franckfurt gehabt hätte, ist nicht zu verstehen. Soll aber dieser Vorwurf von der anhero nicht gehörigen Abschreibung der übrigen von Bodeckischen Capital- und Interessen-Forderung wegen seines Schätzungs-Rückstands gemeint seyn; So ist in actis, sonderheitlich in Num. [163] derselben mehr, als nöthig, darauf geantwortet worden, indem sich solcher Einwand auf das Recht der Compensation (§. 1.) am allerwenigsten reimet.

Um dieser und anderer Beschwehreden willen, z. B. daß der Hr. Commissarius das von Bodeckische Vermögen auf 32676. fl. hat einschräncken wollen, wovon im folgenden §. vorkommen wird, haben die Stadt-Franckfurtische Herren Bevollmächtigte von denen wegen Ueberschreitung der Schranken des Commissorii ohnehin zu Recht unbeständigen Bescheiden vom 1. und 5. Oct. 1761. am 7ten desselben an mehr höchstbelobtes Judicium Committens, laut Anlage sub Num. 20., unterthänigst appell-

Num. 20.

D

sari



- farii unterm 14. d. m. eine höchstvenerirliche Cameral-Sentenz ergangen, wodurch demselben gnädigst aufgegeben worden, sich durch die Appellation an Fortsetzung der Commission nicht abhalten zu lassen; So ist doch diese nach vorgängiger Acten-
- Num. 21. Requisition, welche laut Protocolli sub Num. 21. am 17ten des nemlichen Monats geschehen, am 26sten ejusd. unterthänigst eingeführte Berufung keinesweges abgeschlagen sondern besage des gnädigsten Decreti sub Num. 22. am 19. Jan. 1762. ad Judicium verwiesen worden.
- Num. 22.

§. 15.

- Zweytel
Appellation
das von Bo-
deckische Ver-
mögens-
Quantum
betreffend.
- Hierzu ist nachhero bey Fortsetzung der Commission, welche appellantischer Seits laut obiger Benlag sub Num 21. in Gemäßheit höchstgedachter Urtheil vom 14. Oct. 1761. und mit ausdrücklichem Vorbehalt der ersten Berufung, ferner beschickt worden, die zweyte gegen die anderweite beschwehrlische Commissions-Bescheide vom 6. 7. 10. und 11. Nov. 1761. deren ersteres und letzteres wegen obgedachter Weitläufigkeit derselben sub Num. 23. & 24. per extractus, so viel dahier vonnöthen und ohne den übrigen Inhalt derselben vor unbeschwerlich zu erkennen, angebogen werden, besage der Benlagen sub Num. 25. & 26. am 16. dieses Monats hinzugekommen, am 23. desselben die Commissions-Acten laut Protocolli sub Num. 27. a. nochmalen requiriret und am 29. Jan. 1762. auch diese zweyte Appellation nach Ausweisung der Anlage sub Num. 27. b. unterthänigst eingeführet worden, weil nemlich von Seiten der Kaiserl. Commission davor gehalten werden wollen, als ob aus der vom Janischen Anwaldt sub [28] act. Commiss. hier sub eod. N. 28. producirten Quittung, laut welcher der Herr von Bodeck im Jahr 1685. vor einen Beytrag eines halben per Centum 180. fl. bezahlet hat, das Quantum seines Vermögens nicht gefolgert werden könnte, woben zu bemerken, daß diese Zahlung eine bereits anno 1682. ausgeschriebene, von Bodeckischer Seits aber in Rückstand verbliebene außerordentliche Anlage betroffen habe, wie die Beytrags-Rollen des Schatzungs-Amtes ausweisen, gleichwie auch der Gegentheil keine Quittung vom Jahr 1682. hat vorzeigen können und anno 1685. laut [26] act. Commiss. hier sub Num. 29. gar kein Beytrag gewesen.
- Num. 23. 24.
- Num. 25. 26.
- Num. 27. a.
- Num. 27. b.
- Num. 28.
- Num. 29.

Gleichwie sich nun des Herrn von Bodeck Vermögen auf 36000. fl. wie es ehedem seine Vormünder angegeben hatten, [§. 6.] aus obiger Quittung von selbst berechnet, über welche der-

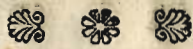


derselbe sich niemals beschwehret sondern auf diesen Fuß bezahlet die Quittung unweigerlich angenommen und so viele Jahre lang genehmigt endlich der Janische Anwaldt solche bey der Kaiserl. Commission selbst überreicht hat; Also sind zu ersagten 36000. fl. die vom Herrn von Bodeck im Jahr 1684. erheyrathete 4000. fl. hinzugekommen, [§. 6.] woraus demnach jene 40000. fl. erwachsen, welche in der von gedachtem Jahr anhebenden Franckfurtischen Reconventions-Rechnung [124] act. Cam. oben sub Num. 6. zum Grund geleyet und vom Herrn von Bodeck dagegen zwar viel zu spath (§. 11.) vorgegeben aber mit nichts erwiesen worden, daß sein Vermögen gar zeitig aus der Stadt gegangen wäre, vielmehr das Gegentheil aus seiner oben sub Num. 8. beygelegten Rechnung ibi:

pr. Schätzung von anno 1684. bis 1738. sind 54. Jahr à 54. fl. wiewohlen es in denen letztern Jahren etwas weniger thut, so abgeheth,

aus dem Commissions-Bescheid sub Num. 16. am Ende, desgleichen auch daraus von selbst erhellet, weil er an seinem Vermögens-Quantum so wenig hat ab- als zuschreiben lassen, welches er doch in Ansehung der Beyträge hätte thun sollen, weil er im Jahr 1692. laut seiner eigenen Urkund [14] act. Commiss. unten sub Num. 33. 7904. fl. aus der Schwieger-Esterlichen Theilung erhalten hat.

Voraus also zur Genüge abzunehmen stehet, daß selbiger sein Vermögen bey vorgewesenen Tractaten (§. 8.) auf dem Schatzungs-Amte laut Protocolli sub [139] act. Cam. hier sub Num. 30. per Extractum anliegend, mit 32580. fl. die er durch nichts beweisende privat-Scripturen sub Lit. A. B. & C. de Protocolli, hier sub Num. 31. 32. und 33. [12|13|14] act. Commiss. zu bestärcken vermeynte, worunter sein laut Benlagen sub Num. 34. 35. & 36. [43|46] & [130] act. Cam. im Jahr 1716. vor 16000. Gulden an Le Grand verkaufftes Haus auf dem Rossmarkt noch nicht einmal begriffen ist, sodann in [151] und [160] d. act. oben sub Num. 17. & 18. mit 37947. fl. viel zu gering angegeben habe, zumal wann man bedenketh, daß, jenseits selbst geständiger massen, die Errungenschaft und die laut Num. [22] act. Commiss. sehr ansehnliche und etliche tausend Gulden betragende Kleinodien, Silberwerck und Fahrniß 2c. unter vorgedachten Summen noch nicht enthalten sind, gleichwohl in Beyträgen ebenfalls versteuert werden müssen, weil die gnädigste



Cameral - Urtheile insgemein und ohne Unterschied reden, ja insbesondere auch der Loos - Zettel gedenken, (§. 2. 3.) worunter bey Theilungen hauptsächlich die Verzeichnisse der fahrenden Haab verstanden werden, gleichwie auch der Franckfurtische Schatzungs - Eid sub Num. 37. [68] act. Cam. das allergnädigste Kayserl. Privilegium über die Nachsteuer sub Num. 38. [77] d. act. und die Franckfurtische Visitations - Ordnung laut Extractus sub Num. 39. der Verschätzung der beweglichen Güter ausdrücklich erwehnet, daß also auch schon nach den ältern actis weit mehr als 40000. fl. heraus kommen, welche der gegenseitige Anwaldt stillschweigend eingestanden nemlich bey der Kayserl. Commission über offerwehnte Reconventions - Rechnung sub [124] act. Cam. oben sub Num. 6. beschlossen hat, ohne denen Schlussposten derselben, z. E. dem zehenden Pfennig von 40000. fl. (§. 6.) zu widersprechen, wie vom disseitigen Anwaldt nützlich ist angenommen und jenseits dabey gelassen worden.

§. 16.

Item: Daß dem beklagten Theil der letzte Satz auf gegen theilige nova abgeschnitten worden, Ferner hat man sich unter andern auch um deswillen beschwehrt erachtet, weil die Commissions - Handlungen geschlossen worden, ohne dem Bevollmächtigten E. E. Rathes, als beklagten Theils, den zuständigen letzten Satz zu gestatten, welche Beschwerde um so grösser zu achten, da man eben in Untersuchung einer jenseits producirten Rechnung [129] act. Cam. (§. 10.) begriffen gewesen und in des Klägers letzten Recess offenbare Neuigkeiten enthalten waren, v. gr. seine Verzicht nicht nur auf nur gedachten obnehin unverbindlichen Vergleichs - Entwurff, (§. 8.) sondern auch auf seine eigene wucherhafte Rechnung sub [160] d. act. (§. 12.) wie aus obiger Benlag sub Num. 24. erhellet. Dann ob man wohl disseits solches gar nützlich annehmen kan, indem Kläger solchergestalt selbst nicht mehr weiß, was er eigentlich fordern solle; So mag doch die Begebung seiner eigenen NB. gerichtlich producirten Rechnung bekanntlich nichts verfangen, in so fern etwas nütliches vor die Herren Beklagte darin enthalten und in actis bereits angenommen ist, z. B. daß er ihnen die an den von Bodeckischen Cessionarium, Herrn von Fleischbein, bezahlte 899. fl. samt Zinsen oft wiederholter gutgeschrieben, (§. 14.) das von Bodeckische Vermögen selbst auf 37947. fl. angegeben, (§. 15.) Schatzung und Beiträge bis aufs Jahr 1753. fortgerechnet hat, und also geht es immer weiter fort, weil Herr von Bodeck niemals gehörig aufgekündigt hat.

§. 17.



§. 17.

Vielweniger konte man dazu still schweigen, daß Appellatus in seinem letzten Recess auf Edition unerfindlicher Gültbriefe angetragen hat, da es doch das Höchstpreißliche Kayserl. Cammer - Gericht bey der Franckfurtischen auf die jenseits ausgewürckte höchst - respectirliche Verordnung vom 22. Febr. 1753.

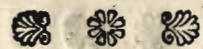
Solle beklagter Stadt - Magistrat Communication untermeldter Stücken verstaten, oder aber den erheblichen Anstand innerhalb 3. Wochen anhero berichten, beschehenen unterthänigsten Gegen - Anzeige sub [148] act. Cam. daß nemlich die in Frag stehende Rechenen - Briefe (§. 1.) schon seit vielen Jahren nicht mehr vorhanden seyen, sondern das Rechenen - Amt solche bey Zahlung des Restes ad 899. fl. an den von Bodeckischen Cessionarium, Herrn von Fleischbein, (§. 1. und 14.) von selbigem eingelöset und gewöhnlicher massen cassiret habe, welches wohl der allererheblichste Anstand gewesen, warum sie natürlicher Weiß nicht mehr mitgetheilet werden konten, gnädigst belassen, und die Edition in Sententia vom Jahr 1758. (§. 13.) nicht weiter anbefohlen hat.

Am allerwenigsten konte sich E. E. Rath die zustehende rechtliche Nothdurfft auf des Klägers neuerliches wunderbares Ansuchen um einseitige Zuerkennung eines vermeintlichen Liquidum, dessen Summ er nicht einmal anzugeben gewußt, (§. 16.) und auf seinen Vorbehalt eines sich etwa ergeben sollenden residui von angeblichen Gültbriefen entziehen lassen, indem bekannt, daß Klage und Gegen - Klage gleichmäßige Handlung haben und je eine neben und mit der andern zugleich zu endlichem Beschluß vollführet werden; hiernächst in vorliegendem Fall gar keine Frage von angeblichen, aber unerfindlichen Gültbriefen entstehen kan, ob nemlich bey persönlichen Gülten, die nicht auf einem gewissen unbeweglichen Gut haften und nach denen Rechten mit einem blossen Anlehn völlig übereintreffen, und wann zumal der Hauptstuhl und die Zinsen zusammen gefordert werden, gegentheiliger in actis sonderlich [157|163|165|167] genugsam widerlegter Meinung nach, Zinsen von Zinsen und noch über das Capital hinaus steigend angerechnet werden konten? Dann wer einen Schuldbrief an einen dritten Mann übertraget, wie die von Bodeckische Ehleute an Herrn von Fleischbein gethan, (§. 1. und 14.) kan solchen nachher wider seinen ehemahligen Schuldner nicht mehr einlagen, indem er ja durch die Cession alles Recht darauf verlohren hat, zu geschweigen, daß Herr

z. E. auf den vermeintlichen Vorbehalt wegen angeblicher Gültten.

E

von



von Bodeck, besage seines Libelli und dessen bengelegter Rechnung oben sub Num. 4, nicht aus Gültbriefen geklaget noch mehr als die gewöhnliche 5. per Centum Interessen, obzwar widerrechtlicher Weise über die Summe des Capitals hinaus, gefordert hat, mithin keine andere Frage übrig verbleibet, als ob das Schatzungs-Amt von denen befragten zwey Rechenen-Capitalien des Herrn von Bodeck vor dessen rückständige Schatzungs-Gebühren zuviel eingezogen habe? (§. 1. und 4.) in welchem vom Kläger nicht erwiesenen Fall weiter nichts als dasjenige, was zuviel eingezogen worden wäre, mit gewöhnlichen Interessen zu 5. per Centum, doch nicht über noch einmahl so viel, wieder ersetzt werden müste.

§. 18.

Von denen
übrigen Be-
schwerden
remissive.

Welches alles samt übrigen Beschwerden, besonders daß der Herr Commissarius die gnädigste Cameral-Urtheil vom 15. Jul. 1729. welche doch völlig vor die Stadt Franckfurth ausgefallen ist (§. 4.) in verschiedenen Stücken ganz widrig, theils gegen die Bekantnisse des Klägers selbst, (§. 14.) und mit Ueberschreitung der Gränzen des gnädigsten Commissarii (§. 13.) eigenmächtig zu erklären und, so viel an ihm gewesen, dem ganzen Proceß dadurch zu präjudiciren unternommen hat, in denen Libellis gravaminum beyder Berufungen (§. 14. und 15.) umständlicher ausgeführet und zugleich die widrige Scheingründe hinlänglich widerleget worden, welche der Herr Commissarius in seinen Protocollis und Bescheiden überall eingemischet hat, selbst bey denen zur höchstrichterlichen Erkenntnis ausgesetzten Puncten, ja so gar auch bey Versuchung der Güte, wodurch der Appellat so übermüthig geworden, daß er auf disseitigen bloß zu unterthänigsten Ehren des Höchstpreißlich-Kaiserlichen Cammer-Gerichts beschenehen überbilligen Vergleichs-Vorschlag, wodurch er sonst noch ein ansehnliches pro redimenda vexa hätte gewinnen können, kaum ein paar hundert von 6000 fl. die ihm der Herr Commissarius in währenden Tractaten vermeintlich zugesichert, nachgeben wollen, sondern mit Benseitsetzung alles Wohlstands, daß er keine Gnade, sondern Recht verlangte, ad Protocollum vom 21. Oct. 1761. zu declariren sich nicht entblödet hat.

§. 19.

Insbefon-
dere von dem
vermeintl.

Unter vorgedachte Scheingründe des Herrn Commissarii gehöret vornemlich jene Rechnung sub [129] Act. Cam. welche das



das Schatzungs-Amt im Jahr 1736. entworfen hat, als man mit dem Herrn von Bodeck auf sein Ansuchen gütlich zusammen getreten, (§. 8.) und zwar zu unterthänigsten Ehren der gnädigsten Cameral-Urtheil vom Jahr 1729. (§. 3.) in welcher eine gütliche Berechnung und eine ordentliche Liquidation darin ausdrücklich von einander unterschieden werden, daß letztere gerichtlich geschehen sollte. Und also ist jener Puffas keine ordentliche Liquidation, sondern eine gütliche Berechnung, die in währenden Tractaten bloß zu dem Ende gefertigt worden, um den von Bodeck aus seinen im Beeg der Güte vorgebrachten nichts beweisenden Privat-Schriften, sonderheitlich [15] act. Commiss. wodurch er zu behaupten vermeinete, wie sich sein Vermögen vermindert oder nach und nach aus der Stadt gezogen hätte, (vid. adj 30. supra Lit. D.) desto leichter zu überführen, daß er dem ohngeachtet allemal ein starcker Schuldner von wenigstens 4641. fl. 45. Kr. verbleibe.

Entschei-
dungsgrund
aus einem
Vergleichs-
Project.

Er hat sothane zum vorgewesenen Vergleich gemachte Rechnung geraume Zeit ohne Widerspruch behalten, welches vor eine Genehmigung derselben zu achten gewesen, gleichwohl solche nachhero nicht durchaus gelten lassen wollen und dadurch wenigstens die Tractaten abgebrochen, die Rechnung aber erst viele Jahre hernach beym höchsten Reichs-Gericht übergeben, (§. 10.) und bloß, was ihm vorträglich geschienen, daraus vermeintlich annehmen-obgedachten darin angewiesenen Saldo hingegen nicht erkennen wollen, welches aber contra naturam Synallagmatis streitet, einen Vergleichs-Vorschlag nicht annehmen und gleichwohl einen einseitigen Vortheil sich daraus benlegen wollen.

Ohngeachtet nun Herren Burgermeistere und Rath zu Franckfurt an die vom Schatzungs-Amt entworfene Vergleichs-Rechnung um so weniger gehalten sind, da der Gegenpart dieselbe nicht in ihrem ganzen Umfang annehmen will; So haben sich jedoch dieselbe vor der Kaiserl. Commission in Protocollo vom 9. Nov. 1761. sowohl, als auch in Libello gravaminum der zwayten Berufung (§. 15.) unter dieser ausdrücklichen Bedingniß, wann der Gegentheil dieselbe ebenfalls in ihrem ganzen Zusammenhang genehmigen würde, dabey zu bleiben erbothen und sind also von dem Herrn Commissario ganz actenwidrig beschuldiget worden, als ob sie solche bloß vor sich, aber nicht gegen sich, gelten lassen wollten, welches vielmehr von dem Kläger geschehen, nachgehends aber völlig darauf



verziehen (§. 16.) auch von dem Herrn Commissario von der Untersuchung dieser Rechnung abgestanden: mithin disseitige exceptio tractatum um so unnöthiger und vergeblicher angeschwärzet worden, da dem Städtischen arario auf allen Fall die rechtliche Wohlthat der Wiederherstellung wider diese vom Schatzungs-Amt bloß in Absicht zum Vergleich entworfene Rechnung zu statten kommen müste, sowohl wegen der über-grossen Verletzung, die in Libello gravaminum der zweenen Berufung mit mehrern ausgeführet ist, als auch weil das ararium die Rechte und Freyheiten der minderjährigen genießet, daß also Num. 124 act. Cam. bishero die einzige und ächte Franckfurthische Reconventions-Rechnung verblieben war. (§. 6.)

§. 20.

Es hat sich aber seit einiger Zeit eine unvermuthete Gele-genheit ereignet, wodurch E. E. Rath der Reichs-Stadt Franckfurth einiger Original-Urkunden und Bücher weyl. Hrn. Joh. Bonaventura von Bodeck, dessen Vermögen betreffend, habhaft geworden, deren Auszüge samt sich daraus ergebenden Statu generali des von Bodeckischen Vermögens ad 258324. fl. 26. fr. (an statt, daß der Gegentheil solches ehedem nicht einmahl vor 40000 fl. hat zugeben wollen,) besage der Anla-gen sub Num. 40. 41. 42. 43. 44. 45. und 46., bey dem Höchst-preißlichen Kayserl. Cammer-Gericht unterthänigst überreicht: um einen Termin zur Vorlegung der Originalien, jedoch nur in nützlichen Stellen, ad recognoscendum, causâ instructâ aber um Entledigung von der Klage und Condemnation des Wie-derbeklagten nicht bloß in die rückwärts sub 124 act. Cam. verzeichnete Reconventions-Summe, sondern vielmehr zu denen aus obgedachten neugefundenen Urkunden bis zum Aus-gang der Sache sich noch weiter ergebenden Schatzungs-Præ-standis, Beiträgen und Nachsteuer mit Capital, Interessen und Kosten unterthänigst gebeten: nachhero die nach den neugefun- denen Urkunden erhöhet hier sub Num. 47. angebogene Recon-ventions-Rechnung von 43423. fl. 37¹/₂ fr. welche, wie die vo- rige sub 124 act. Cam. ohne Nachtheil nur bis zum Jahr 1733. reicht, übergeben und das vorige Bitten, insbesondere auch um Verurtheilung des Gegentheils zum berechneten Capital und seit 1733. bis zum Ausgang der Sache fortlaufenden Schatzungs-Præstandis samt Zinsen und Kosten, unterthänigst wiederhohlet worden.

§. 21.



§. 21.

Aus diesem kurzen Begriff der Sache und noch vielmehr aus denen weitläufftigern Ausführungen und rechtlichen allega-tis in actis, sonderheitlich in 157 163 161 & 167 und aus denen Libellis gravaminum beyder Appellationen, (§. 14. & 15.) auf welche der Gegentheil nicht hat antworten können, wird sich verhoffentlich zur satten Genüge ergeben, daß weyl. Herr von Bodeck den Grund der angestellten conditionis indebiti, nem-lich als ob ihm vor Schatzung und Beiträge zu viel wäre ab-genommen, abgeschrieben, einbehalten und compensiret worden, (§. 1. 4.) mit nichts erwiesen: sondern sich an sothanem Beweis acten-kundiger massen versäümet: hingegen sein Vermögens-Quantum bey denen Commissarischen Untersuchungen sich noch mehr und deutlicher, als vorhero, erläutert habe und mit 40000. fl. jenseits endlich selbst nachgegeben: (§. 15. in fine) hiernächst aber aus denen selbsteigenen v. Bodeckischen Büchern gar auf 258324. fl. ergänzt worden sene, (§. 20.) mithin das residuum der ehmaligen v. Bodeckischen Rechenen-Capitalien, welches nach Abzug der an Herrn v. Fleischbein bezahlten 899. fl. (§. 14.) annoch 1301. fl. (§. 1.) also mit Interessen ad alterum tantum (§. 17.) 2602. fl. betragen würde, desgleichen die sub 15 act. Cam. verzeichnete 1260. fl. so viel davon anhero gehöret, (§. 1. 6.) zur Tilgung der vom Jahr 1684. rückständigen von Bodeckischen Schatzung, Beiträgen und Nachsteuer, nicht einmahl, wie solche in der bisherigen Franckfurthischen Recon-ventions-Rechnung sub 124 act. Cam. (§. 6. II. 19.) aus denen Schatzungs-Büchern und Beitrags-Rollen, welche dem Ap-pellato laut 27 act. Commiss. urschriftlich vorgeleget worden, bis aufs Jahr 1733. getreulich ausgezogen und nachher noch weiter aufgelauffen sind, (§. 6. 16.) samt davon ebenmäßig gebührenden in actis geforderten Interessen, geschweige dann zu denen aus obgedachten neugefundenen Urkunden sich noch weiter ergebenden Schatzungs-Præstandis samt davon gebüh-renden Interessen und Kosten (§. 20.) hinreichen könne, sol-chemnach E. E. Rath von der ungegründeten Klage, deren Fortsetzung zwar ohne vorherige bessere Legitimation des jesi-gen Klägers und wegen mehrmahliger Veränderungen gegen-theiliger Prætionen schuldige Ersetzung der Kosten ohnehin keine Statt findet, (§. 12.) diesem vorgängig, gnädigst zu entledigen und loszusprechen, des wiederbeklagten Herrn von Bodeck Cessionarius Joh. Daniel Fay hingegen, welcher, so

Aus neu
gefundenen
Urkunden
hat sich das
von Bode-
ckische Ver-
mögen auf
258324. fl.
26. fr. erge-
ben.

Num. 40-46.

Num. 47.



viel diesen Proceß betrifft, in seines Cedenten Schuldigkeit, bekannten Rechten nach, eingetreten, zur einmahligen Bezahlung nicht bloß des sub 124 act. Cam. sondern vielmehr des aus mehrgedachten neu-gefundenen Urkunden berechneten Saldo der 43423. fl. 37. ²/₃ fr. und bis zum Ausgang der Sache noch weiter fortlauffenden Schatzungs-Præstanden samt Zinsen und Kosten (§. 20. juncto 16.) gerechtest zu verurtheilen seye, wann vorhero der vom Herrn Commissario verfaßte Liquidations-Status in Gemäßheit des gnädigsten Urtheils vom 1. Febr. 1762. wodurch der Commissions-Bericht samt Anlagen communicable erkannt ist, denen Herren Beklagten wirklich mitgetheilet und dieselbe darauf mit ihrer weitem rechtlichen Nothdurfft gehöret worden, wie solches alles zu der Reichskundigen ruhmwürdigsten Rechtsliebe des Höchstpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammergerichts außs zuversichtlichste unterthänigst verhoffet wird.



Verzeichniß der Beylagen.

Num. 1.

Decretum des Franckfurthischen Schatzungs-Amts vom 4. Dec. 1710. 18 act. Cam.

Num. 2.

Des Herrn v. Bodeck außzügliche Erklärung vom 5. Jan. 1711. 19 d. act.

Num. 3.

Anderweites Decretum des Schatzungs-Amt vom 11. März 1711. 20 d. act.

Num. 4.

Extractus adjuncti Lit. C. Libelli des Herrn von Bodeck 6 d. act.

Num. 5.

Extractus Protocolli judicialis.

Num. 6.

Stadt-Franckfurthische Reconventions-Rechnung 124 act. Cam.

Num. 7.

Eine von Bodeckische Rechnung von 1260. fl. 5 d. act.

Num. 8.

Eine von Bodeckische Rechnung von 1459. fl. 39. fr. 141 d. act.

Num. 9.

Eine Franckfurthische Rechnung zum Vergleich 129 d. act.

Num. 10.

Fayischer erster Receß.

Num. 11.

Extractus der von Bodeckischen Cession an Joh. Dan. Fay 159 act. Cam.

Num. 12.

Verzeichniß der gegentheiligen verschiedenen Rechnungen.

Num. 13.

Sententia Cameralis de 17. Jul. 1758.

Num. 14.

Extractus der von Bodeckischen Vollmacht.

Num. 15.

Extractus Protocolli judicialis.

Num. 16.

Extractus resoluti Commissionis Cæsareæ de 5. Oct. 1761.

Num. 17.

Extractus der von Bodeckischen Rechnung sub 151 d. act.

Num. 18.

Extractus der Janischen Rechnung sub 160 d. act.

Num. 19.

Extract aus dem Franckfurthischen Rechenen-Hauptbuch.

Num. 20.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 7. Oct. 1761.

Num. 21.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 17. Oct. 1761.

Num. 22.

Decretum Camerale de 19. Jan. 1762.

Num. 23.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 6. Nov. 1761.

Num. 24.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 10. Nov. 1761.

Num. 25.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 16. Nov. 1761.

Num. 26.

Extractus schedulæ appellationis secundæ 34 act. Commiss.

Num. 27.

Num. 27.^a

Extractus Protocolli Commiss. Cæs. de 23. Nov. 1761.

Num. 27.^b

Decretum Camerale de 5. Febr. 1762.

Num. 28.

Eine Franckfurthische Quittung an Herrn von Bodeck vom 17. Dec. 1685. 28 act. Commiss.

Num. 29.

Specification der Beiträge zu Franckfurth 26 act. Commiss.

Num. 30.

Extractus Schatzungs-Protocolli vom 20. Aug. 1736. 139 act. Cam.

Num. 31.

Adjunctum sub Lit. A. d. Protocolli 12 act. Commiss.

Num. 32.

Adj. sub Lit. B. d. Protocolli 13 d. act.

Num. 33.

Adj. sub Lit. C. de Protocolli 14 d. act.

Num. 34.

Extractus des von Bodeckischen Producti sub 43 act. Cam.

Num. 35.

Von Bodeckische Beilage sub 46 d. act. Lit. K.

Num. 36.

Extractus einer von Bodeckischen Beilage sub 130 d. act.

Num. 37.

Franckfurthischer Schatzungs-Eyd 68 act. Cam.

8

Num. 83

Num. 38.

Extractus des Kaiserl. Privilegii der Stadt Franckfurth wegen der Nachsteuer ertheilt. [77] d. act.

Num. 39.

Extractus Tit. 25. der Franckfurthischen Visitationis-Ordnung.

Num. 40.

(Franckfurthische) unterthänigste Ueberreichung vidimirter Extractuum aus neu-gefundenen Urkunden, Nämlich

Num. 41.

Extractus des von Bodeckischen Capital-Buchs.

Num. 42.

Extractus des von Lersnerischen Theilungs-Recessus, was nemlich Frau von Bodeck, geborne von Lersner, geerbet hat.

Num. 43.

Extractus des Looszeddels des Herrn von Bodeck aus seiner elterlichen Theilung.

Num. 44.

Extractus Inventarii über seiner Eltern Verlassenschaft, nemlich derjenigen Posten, die noch nicht in seinem Looszeddel stehen.

Num. 45.

Auszug des Copir-Buchs seiner activ-Obligationen.

Num. 46.

Status generalis seines Vermögens.

Num. 47.

Stadt Franckfurthische neue Berechnung der von Bodeckischen Schatzungs-Præstenden vom Jahr 1684. bis 1733. salvis ulterioribus, nach Anleitung der Schatzungs-Bücher und Beitrags-Rollen sowohl, als respective nach denen neu-gefundenen von Bodeckischen eigenen Documenten eingerichtet.



Beylagen. (*)

Num. 1.

Decretum des Franckfurthischen Schatzungs-Amtes vom 4. Dec. 1710. [18] act. Cam.

Nachdem Herr Dominicus Bonaventura von Bodeck denen an ihn mehrmahlen von Schatzungs-Amt wegen ergangenen Ladungen zuwider bishero bey gedachtem Amt nicht erschienen, noch wegen der rückständigen und inzwischen weiters aufgelaufenen Schatzung und Beiträgen gebührende Richtigkeit getroffen; Als wird demselben hiemit ein noch-mahliger Terminus auf nechst künftigen Donnerstag den 11ten dieses zu dem Ende dahin anberaumbt, daß, wann er alsdann nicht erscheinen, noch die behörige Richtigkeit treffen werde, in contumaciam gegen ihn fortgeföhren und die rückständige Schuldigkeit von dessen auf Pöbl. Rechenen-Amt zu fordern habenden Interesse und Capital-Geldern abgeschrieben werden solle.

Decret. Schatzungs-Amt
den 4ten Decembr. 1710.

Num. 2.

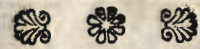
Des Herrn v. Bodeck aufzügliche Erklärung vom 5. Jan. 1711. [19] act. Cam.

Was der Stadt Franckfurth Pöbliches Schatzungs-Amt unterm 4ten und 31ten Dec. 1710 an mich wollen gelangen lassen, dasselbe ist mir zwar durch den Schreiber am Bockenheimer Thor, Hrn. Joh. Jac. Rügern, wohl

§ 2

wohl

(*) Wegen derjenigen Beylagen, welche von der Gegenseite herkommen, will man sich ein vor allemahl verwahrt haben, solche nur in nützlichen Stellen anzuföhren, gestalten man allen widrigen Inhalt mit gemeiner Einnrede und Beziehung ad acta begegnet.



wohl zugestellet worden, und nachdem den Inhalt daraus erschen, so entsinne mich noch wohl, daß dergleichen ehedessen an mich gesonnen werden wollen. Nachdem aber ein ohnverdenckliches Geschäft mir auf dem Hals, so habe die Nothdurfft hierum ohnmöglich besorgen können, will aber nicht ermangeln ehestens dieser Sache die abhelfliche Maasse zu schaffen, welches inzwischen zur dienstlichen Antwort auf die mir beschehene Communicata nicht verhalten wollen. Pstraunheim den 5. Jan. 1711.

J. Bonaventura von Bodeck,
auf Marwitz u. Hirschvelde Erbsass.

Num. 3.

Anderweites Decretum des Schatzungs-Amtes vom 11. März
1711. [20] act. Cam.

Auf bey (Tit.) Herrn Schultheiß und Schöffen desfalls gethane Anfrage und darauf erhaltenen Special-Befehl wird von Löbl. Schatzungs-Amt wegen Herrn Joh. Bonaventura von Bodeck, nachdem selbiger auf die mehrmahlen und noch letzt hin unterm 4ten und 3ten Dec. abgewichenen Jahres an ihn ergangene Vorladungen seiner darauf unterm 5. Januarii beschehenen schriftlichen Vertröstung zuwider bisshero nicht erschienen ist, weniger seiner rückständigen Prästandorum wegen die gebührende Richtigkeit getroffen hat, hiemit pro ultimato angefügt, daß wann Er binnen Zeit von acht Tagen nicht auf gedachtem Amt erscheinen- und die längst obgelegene Richtigkeit treffen sollte, sothane Schuldigkeit alsdann ohne weiteres Nachsehen von dessen auf dem Recheney-Amt erschienenen Interessen und allenfalls denen Capitalien selbst abgeschrieben werden solle. Gegeben Schatzungs-Amt den 11. Mart. 1711.

(L. S.)

Num. 4.



Num. 4.

Extractus adjuncti Lit. C. Libelli des Herrn von Bodeck [6] act.
Cam.

Dagegen hatte die Recheney zu zahlen Capital, so die Frau von Bodeck darauf stehen hat, und dem Herrn Resident Fleischbeim zuzuschreiben gewesen fl. 2200. ---
Interesse, von Anno 1692. bis 1722. sind 30. Jahr auf 5. pro Cento - - - 3300. ---
Summa fl. 5500. ---
Davon abgezogen die dem Herrn Resident Fleischbeim zugeschriebene - - - 898. ---
Bleiben fl. 4602. ---
Hierzu die auf voriger Seite eingezogene - - - 1260. ---
Summa - 5862. ---
Hiervon nun abgezogen die unten auf voriger Seite stehende Schatz-Beträge - - - 2721. ---
wären indebite abgeschrieben und sonst eingezogen worden - - - fl. 3141 ---

Num. 5.

Extractus Protocolli judicialis.

Sententia publicata Frentags 15. Jul. 1729.

In Sachen Joh. Bonaventura von Bodeck, Klägers, wider Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth, Beklagte, Citationis ad extradendum accuratam designationem vel rationes prætenforum præstandorum, liquidandum & solvendum, sicque condemnari: ist hiemit zu Recht erkannt:

Daß beklagte Burgermeister und Rath von des Klägers aufferhalb der Stadt Franckfurth Jurisdiction gelegenen oder befindlichen Vermögen einige Schatzung, Beträge, vielweniger aber den zehenden Pfennig zur Nachsteuer zu fordern, und darentwegen des Klägers Ehefrauen an derselben bey dasiger Recheney liegenden Capitalien, auch darab verfallenen Interessen, etwas abschreiben zu lassen, einzubehalten, oder zu compensiren, sonderbahren dieser Sachen Umständen halber, keineswegs befugt gewesen, sondern Kläger von solcher Abforderung zu absolviren und entledigen, mithin die an erst ermelter seiner Ehefrauen Capitalien und ausständigen Interessen diesertwegen angemaste Abschreibung oder Compensation zu cassiren und aufzuheben, Er Kläger hingegen auch besonderer



derer dieser Sachen Umständen halber wegen des von Vatter und Mutter ererbten, oder von Ihm sonst erworbenen, auch von seiner Ehfrauen Ihme zugebrachten Vermögens, so viel und lang solches ab anno 1680. unter der Stadt Franckfurth Jurisdiction gelegen gewesen, Schätzung und Beyträge, auch von denen, so hiervon nachher außser der Stadt Franckfurth Jurisdiction abgeführt worden, zur Nachsteuer oder Abzuggeld den zehenden Pfennig zu bezahlen und zu Beststellung des eigentlichen Quanti, seinem gerichtlich gethanen Erbiethen gemäß, die Looszettel oder Theilungs-Recess in originali oder beglaubter Abschrift zu produciren schuldig und gehalten seye; Als Wir hiemit entledigen, cassiren, aufheben und schuldig erkennen, die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiren und vergleichen. Diesem nechst und da nunmehr oder auch nach gerichtlich beschehener producierung derer Loos-Zettulen und Theilungs-Recessen, als wozu Ihm Klägern Zeit zweyer Monathen pro termino & prorogatione von Amts wegen hiemit angesetzt werden, wegen deren von seinem Väterlichen, Mütterlichen, auch von seiner Frau It me zugebrachten unter der Stadt Franckfurth Jurisdiction gelegen gewesen oder daselbst noch befindlichen Vermögen ermeldtermassen schuldigen Schätzung und Beyträgen, und allenfalls zur Nachsteuer zu bezahlen habenden Zehen-Pfennigs, beyde Theile wider besseres Verhoffen sich in der Güte mit einander zu berechnen nicht vermögten, so sollen dieselbe und jeder aus Ihnen hierüber in dreyen Monathen von publicierung dieser Urthel eine ordentliche Liquidation bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht übergeben, umb hierauf ferner zu verordnen, was recht ist.

1729.
O. N. 8
23. Nov.
86 | 87 | 88
89 | 90 | 91
92 | 93
Pro Doctore von Gülchen Dr. Diez auf das am 15ten Julii nechsthin eröffnetes Urtheil übergiebt loco partitionis diese gehorsamste Anzeig mit Beylagen sub Num. 47. bis 53. inclusive, woraus erscheinet, daß es an imperantischer Seiten haftet, daß bisher gedachter Sentenz nicht nachgelebet worden, wozu ihn allenfalls anzuhalten bittet.

O. N. 07
29. Nov.
94
95
Pro Dre Goy Dr. Hert produciret sub Num. 48. Extractum deren von denen darin benahmsten gloriwürdigsten Röm. Kaysern der Bodeckischen Familie, sowohl dem männ- als weiblichen Stamm, scil. ihren Hausfrauen, allergnädigst verliehenen Privilegien &c.

Completum 3. Dec. 1729.

1731.
O. N. 8
4. April.
96
Dr. Goy übergiebt unterthänigste Supplication pro Mandato de non contraveniendo Privilegiis & Immunitatibus Cæsareis nec arrogando sibi contra ea Jus detrahendi Collectas ratione paternorum hæreditariorum &c.

Sententia publicata 13. Febr. 1733.

In Sachen von Bodeck contra Stadt Franckfurth Citationis, nunc Supplicæ pro Mandato de non contraveniendo Privilegiis & Immunitatibus Cæsareis &c. Ist Dr. Goy sein des Mandati &c. halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern läßt man es bey der unterm 15. Julii 1729. eröffneten Urthel lediglich bewenden.

Dr.



1733.
O. N. 12 Oct.
113 | 114
115 | 116
117 | 118
119 | 120
121 | 122
123 | 124
Dr. von Güllich. Nachdem dem Herrn von Bodeck am 13. Febr. h. a. sein Begehren ratione Mandati per Sententiam abgeschlagen, sondern es bey der am 15. Julii 1729. eröffneten Urthel lediglich gelassen worden, so übergiebt, in Conformität letztgedachter Urthel, loco ulterioris partitionis, diese gehorsamste Anzeige, annexo humillimo petito, mit Beylagen sub Num. 54. bis 66. inclusive, handelt und bittet wie darin, zu condemniren cum expensis.

125
O. N. 18 Dec.
Dr. Goy auf die ex adverso am 12. Octobr. h. a. producirete Handlung behältet sich die Nothdurfft per expressum bevor, und weilen erst noch mit seinem Herrn Principali deshalb correspondiren muß, so bittet auf 2. bis 3. Monath in Judicando einen Anstand zu nehmen.

1734.
O. N. 11 Jan.
126
Dr. von Güllich übergiebt Original von Herren Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth an sich erlassenes Schreiben sub Num. 67. und will Kraft erhaltener Instruction und darin angeführter erheblichen Ursache dem zum blossen Aufzug der Sache beschehenen Vorbehalt und anmaßlichen Prorogations-Gesuch hiemit per generalia beständigst contradiciret, sondern vielmehr in causa hac dudum submissa die End-Urthel gnädigst ergehen zu lassen, unterthänigst gebeten haben.

Dr. Goy, prævia generali contradictione des gegentheilig- unerheblichen Widerspruchs, stellet des Termini collecti gnädigste Erstreckung auf 2 bis 3. Monath zu Hochrichterlichem Ermessen.

Annis sequentibus nihil actum.

Completum 20. Junii 1752.

Num. 6.

Stadt Franckfurthische Reconvensions-Rechnung 124
act. Cam.

Fernerweiter Extract aus denen Schätzungs-Büchern und Beytrags-Rollen, vermöge welchen,

Capital - Buch Num. 7.

Anna Christina zum Jungen, Sectr. Dominici Bodecks Wittiben S. Sohn
Joh. Bonaventura restirt das 15. ins 24. Ziel der 6 Indiction
oder 5. Jahr (a.) fl. 270. ---

H 2

It. das

(a.) Bey der damahligen Art, die Schätzungs-Bücher zu führen, ist zu mercken, daß ein Ziel ein halbes Jahr, eine Indiction aber 24. Ziele oder 12. Jahr bedeutet habe, und geht obiger erster Posten vom 1. Jan. 1684. bis ult. Dec. 1688. vid. adj. sub Num. 18. infra.



It. das 1. ins 24. Ziel der 7. Indiction oder per 12. Jahr (b.)	fl. 648. ----
It. das 1. ins 24. Ziel der 8. Indiction oder per 12. Jahr (c.)	- 648. ----
It. das 1. ins 24. Ziel der 9. Indiction oder per 12. Jahr (d.)	- 648. ----
It. das 1. ins 17. Ziel der 10. Indiction bis ult. Junii 1733. per 8. 1/2 Jahr (e.)	- 459. ----
restirt an Schatzung	fl. 2673. ----

Extract aus denjenigen proCen to Geldern, so auf der Schatzung erhoben worden.

Anno 1688. zahlt Herr Johann Bonaventura von Bodeck wegen des angelegten 1. pr. Ct. betragend nach des seel. Schatzungs-Schreibers Wasserwalds und Mehls Rechnung von 40000. fl. Capital [welches nach dem Fuß des 1685. bezahlten 1/2 pr. Centum, (f.) darzu der Frau Gemahlin Neuraths-Guth mögte gekommen seyn, allermassen Er dieselbe A. 1684. geerblichet, wird seyn angefehrt worden (g.)] 400. fl. a Conto fl. 130. Bleibt also an diesem ganzen pr. Centum, so den 25. Sept. 1688. angelegt worden pro resto schuldig

It. den 1/2 pr. Centum angelegt 1690.	fl. 270. ----
It. 5 doppelte jährige Schatzungs-Beiträge nach dem Vermögen der 40000 fl. gerechnet à 270. fl. so angelegt worden anno 1691. 1692. 1693. 1696. & 1697.	1350. ----
It. die Beiträge No. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13. (h.) à fl. 144	1152. ----
Summa der Beiträge	2972. ----
Der Schatzungs-Rückstand pag. præced.	2673. ----
Summa Summarum	fl. 5645. ----

Auf vorstehenden Rückstand der fl. 5645. seynd den 21. Oct. 1711. auf der Schatzung abgeschrieben und auf Pöblicher Recheney dargegen ausgethan worden,

An Interesse	fl. 1963. ----
An Capital	1500. 30.
Ferner ist abzuziehen die von Procuratore Schaaf bezahlte	- 135. ----
It. wegen der Bibliothek	- 412. 30.
It. den 21. April 1698.	- 315. ----
	fl. 4326. ----

Tit.

(b.) Nemlich vom 1. Jan. 1689. bis ult. Dec. 1700.

(c.) Nemlich vom 1. Jan. 1701. bis ult. Dec. 1712.

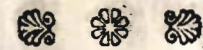
(d.) Nemlich vom 1. Jan. 1713. bis ult. Dec. 1724.

(e.) Nemlich vom 1. Jan. 1725. bis ult. Junii 1733.

(f.) Vid. adj. sub. Num. 28. infra.

(g.) Diese Parenthesis ist vom Schatzungs-Schreiber. In Spho 15. Impressi aber wird klar bewiesen, daß sich des Herrn von Bodeck Vermögen weit über 40000. fl. belaufen habe, nemlich laut §. 20. auf 258324. fl. 26. fr.

(h.) Vid. adj. sub. Num. 29. infra.



Tit. Herr von Bodeck restirt laut pag. præced.	fl. 5645.
Hat zahlt	4326.
Bleibt pr. resto	fl. 1319.
Hierzu kommt pr. den 10. Pfennig von 40000. fl.	4000.
	fl. 5319.

(L. S.)

Schatzung

den 21. Septembr. 1733.

Num. 7.

Eine von Bodeckische Rechnung von 1260. fl. [5] act. Cam.

Der Magistrat zu Franckfurth hat über die abgeschriebene Capitalien auf Schatzung eingezogen

1680.	fl. 54. ----
1684.	164. ----
1685.	180. ----
1689.	135. ----
Wegen einer Bibliothek	412. ----
Wegen Bartels Hauszins, so dieser der Frau von Bodeck schuldig gewesen	315. ----

Summa fl. 1260. ----

3

Num. 8.



Num.

Eine von Bodeckische Rechnung

Soll

Ein Löbl. AErarium

Laut Löbl. Schatzungs - Amts Rechnung

1691. Ein Capital, so bey Löbl. Rechenen stehet	fl. 700. fr.
Interesse davon vom 1ten Martii 1691. bis 1. Septembr. 1738 in 47. 1/2 Jahr à 5. pr. Ct.	1662. 30.
1692. Noch ein Capital Löbl. Rechenen - Amt	1500. ----
pr. Interesse vom 1. Martii 1692. bis 1. Septembr. 1738. sind 46 1/2 Jahr à 5. pr. Ct.	3487. ----
1693. Capital von der zum Jungischen Bibliothek	412. ----
pr. Interesse vom 10. Julii 1693. bis 10. Julii 1738. sind 45. Jahr à 5. pr. Ct.	927. ----
Summa	fl. 8688. 30.

Saldo, so Ein Löbl. AErarium schuldig verbleibet fl. 1459. 39.

Salvo Errore

von



8. num

von 1459. fl. 39. fr. 141 act. Cam.

allhier zu Franckfurth

Haben

Laut Löbl. Schatzungs - Amts Rechnung.

1) pr. zehenden Pfennig Abzug - Geldes nach decourtirung der bey Horst und Braun verlohren gegangenen Capitalien, nach Ausweis der in diesem Punct zugegebenen Gegen - Rechnung	fl. 3481. 51.
2) pr. Schatzung von Anno 1684. bis 1738. sind 54. Jahr à 54. fl. wiewohl es in denen letztern Jahren etwas wenigens thut, so abgeh	2916. ----
3) pr. Beiträge nach mehrgedachter Löbl. Schatzungs - Amts Rechnung	fl. 1357. ----
Davon aber abgehen vor anno 1684. indebite angesehen Rest à	fl. 76. ----
An in zweymal docirter massen bezahlten	fl. 450. ----
Verbleiben	526. ----
Per Saldo soll Löbl. AErarium	831. ----
Summa	fl. 8688. 30.

Calculi.



Num. 9.

Conto Corrent Tit. Herr Johann

Soll

	Capital		fl.	fr.
1680.	150	An aus der Stadt gezogenen Geldern, so bey Nicolaus Rieß allhier gestanden, davon stelle anhero den 10ten Pfennig	fl. 15. --	
		An Interessen von 56. Jahr à 5. pr. Ct.		42. --
				57.
1682.	1650	An Capital, so bey Pauli und Herrn Seyffert gestanden, den 10. Pfennig	fl. 165. --	
		Interesse von 54. Jahr à 5. pr. Ct.	445. 30.	
				610. 30.
1688.	500	Capital, so bey Hack gestanden	50. --	
		Interessen 48. Jahr à 5. pr. Ct.	120. --	
				170.
1694.	2000	An Capital, so bey Schilgen gestanden.		
1697.	1750	Ditto bey der Recheney gestanden.		
1694.	1500	Vom Haus zum Nebstock.		
1694.	592	Vom Haus zum Nebstock.		
1694.	300	Vom Lichtweiß.		
		fl. 6142. Capital den 10. Pfennig	fl. 614. 12.	
		Pr. Interesse von 42. Jahr à 5. pr. Ct.	1289. 24.	1903. 36.
1695.	1500	An Capital, so bey Hahn gestanden	fl. 150. --	
		Interesse davon à 5. pr. Ct. von 41. Jahr	307. 30.	457. 30.
1696.	800	Capital bey Erähmer	fl. 80. --	
	350	An Capital bey Pfeiffer	35. --	
	250	An ditto bey Horst	25. --	
			fl. 140. --	
		Interessen von 40. Jahr à 5. pr. Ct.	280. --	420.
				fl. 3618. 36.

Bona



Bonaventura von Bodeck

Soll haben

1691.	700.	fl. Capital, so auf Pöbl. Recheney steht	fl. 700. --	fl. fr.
		Interessen davon, als von anno 1691. ad 1736. sind 45. Jahr, à 5. pr. Ct. thut	1575. --	
				2275.
1692.	1500.	fl. Capital, so bey Pöbl. Recheney	fl. 1500. --	
		Interessen davon, als von anno 1692. bis 1736. sind 44. Jahr, à 5. pr. Cento	3300. --	4800.
1693.	412.	Capital, so denenselben von der zum Jungischen Bibliothek soll zukommen	fl. 412. --	
		Interessen von 1693. ad 1736. sind 43. Jahr	885. 48.	1297. 48.
				Transport fl. 8372. 48.

R

Soll



Soll Conto Corrent vor Tit. Herrn Baron

		An Transport von hierneben	fl. 3618. 36.
1697	1500.	Capital, so bey Nicolaus Lang gestanden	
		den	fl. 150. —
		Interesse von 39. Jahr, à 5. pr. Ct.	292. 30.
			442. 30.
1698.	30	Capital, so bey Nicolaus Lang gestanden	
		den	fl. 3. —
	2350	Capital, aus Häuser erlöset, 10ter Pf.	235. —
	5150	Capital aus dem Haus in der Höllgass und Seypischen Haus, 10ter Pf.	515. —
	675	Aus Gärten und Wiesen, 10ter Pf.	67. 30.
	250	Capital, so bey Redlich gestanden	25. —
			fl. 845. 30.
		pr. Interessen davon de anno 1698. ad	
		1736. 38. Jahr	fl. 1606. 27.
			2451. 57.
1706.	650	Capital, so bey Trost gestanden	fl. 65. —
		Interesse von 30. Jahr à 5. pr. Ct.	97. 30.
			162. 30.
1716.	16000	Capital, so von dem Legendischen Haus herkommen, davon der 10. Pf.	fl. 1600. —
		Interesse von 20. Jahr	1600. —
			3200.
		Ferner	
		An Schätzung restirt Herr von Bodeck von anno 1684. usque ad 1716. sind 33. Jahr, à 54. fl.	1782.
			11657. 33.

Johann



Haben Johann Bonaventura von Bodeck

		pr. Transport von anderer Seiten anhero	8372. 48.
<hr/>			
Transport = 8372. 48.			

R 2

Soll



Soll Conto Corrent vor Tit. Herrn Baron Johann

An Transport von hierneben		-	11657. 33.
An Beitrag de anno 1682.	fl. 206. ---		
Darauf ist zahl worden	130. ---		
	fl. 76. ---		
An detto von 1688. à 1. pr. Ct. von 20600. fl. Capital	fl. 206. ---		
An detto von 1690. à 1. 1/2 pr. Ct. thut	103. ---		
An detto von 1691. doppelte Schätzung	108. ---		
An detto von 1692. } doppelte Schätzung			
- - - - - 1693. }			
- - - - - 1696. }	432. ---		
- - - - - 1697. }			
An detto von 8. Beitrag, so auf den Fuß der grossen Schätzung gesetzt worden, à 54. fl. jährlich, thut in 8. Jahr	432. ---	1357.	
			13014. 33.

A Saldo obiger Conto Corrent, darinnen Ihre Capital bis dato mit 5. pr. Ct. Ihnen bonificiret; hingegen nur von dem roten Pfennig Interesse gerechnet worden, der Meublen und Pretiosen nicht zu gedencken, auch anderer alleg. Kommt E. E. Magistrat fl. 4641. 45. fr.

Bona-



Bonaventura von Bodeck

Soll haben

pr. Transport von hier vornen anhero an Capital und zu dato ihnen zukommenden Interessen	fl. 8372. 48.
pr. Saldo stelle anhero	4641. 45.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

13014. 33.

A. Schaaff p. t.
Deputatus Senior.

Num. 10.

2

O. N. D.

Fanischer erster Recept,

12. Martii 1756. Doctoris Besserer

In Sachen

von Bodeck

contra

Frankfurth, citat.

Auf erfolgten tödtlichen Hintritt des Herrn von Bodeck und erhaltene Commission erscheinet Nahmens Johann Daniel Fan, als Cessionarii der Bodeckischen Forderung an das Stadt-Frankfurthische Aerarium Krafft original-general-cum consensu substituti versehener Vollmacht sub Num. 1. und der errichtet auch an diesem höchsten Gericht confirmirten Cession sub Num. 2. und nachdeme sein Principal nach Ableben des Cedentis wahrgenommen, daß dieser eine, nicht nach der Intention des Sachwalters, sondern mit vergrößerten Interessen verfaßte Rechnung in seiner lezt allhier producirten Schrift beylegen lassen; So habe nunmehr diese quoad usuras nach denen Rechten und Reichs-Observanz accurater eingerichtete Rechnung sub Num. 3. übergeben, anbey der Magistratischen lehteren Schrift, worinnen verschiedene keine attention meritirende nova, und unerwiesene theils actis contraria asserta enthalten, generaliter contradiciren, submitciren, und pro clementissime maturanda sententia unterthänigst bitten sollen, Der Vollmacht und Urkund confirmirter Cession recognitionem vel ex officio.

Frankfurt den 10. Febr. 1756.

(L. S.)

Johann Daniel Fan.

Num. 11.

Extractus der von Bodeckischen Cession an Johann Daniel Fan

[159] act. Cam.

Als cedire und übergebe Ihme htermit alle meine ex quacunq[ue] causa an hiesiger Stadt Frankfurther Aembter actiones, jura und Forderung, so ebenfalls am Höchst-venerirlichen Cammer-Gericht pendent sind, solchergestalt, daß sich mehr ermeldter mein Herr Creditor Fan davon bestmöglichst bezahlt machen solle, So vielnemlich meine deßfalls an ihn ausgestellte Schuld- und Zehrungs-Scheine ausweisen werden zc.

Num. 12.

Verzeichniß der gegentheiligen verschiedenen Rechnungen und Pratenfionen.

- 1) Adjunctum Libelli sub Lit. C. [6] act. Cam. dem gnädigsten Commissario anliegend, oben sub Num. 4. beträgt - fl. 3141. fr.
- 2) Num. [48] act. Cam. ad - 5628. 10.
- 3) Num. [63] d. act. - 6810. 49 $\frac{1}{2}$
- 4) Laut [96] d. act. hat Herr von Bodeck beym Frankfurthischen Schatzungs-Amt eine Rechnung übergeben ad - 8787. 37 $\frac{1}{2}$
- 5) in [128] act. Cam. hat er bis 1. Jun. 1737. gefordert - 3067. 50.
- 6) in [130] d. act. - 3072. 50.
- 7) in [131] d. act. - 3232. 50.
- und bis anno 1752. - 5191. 50.
- 8) in [141] act. Cam. - 1459. 39.
- 9) in [151] d. act. - 14086. 20.
- 10) in [160] d. act. - 7771. 39.

Num. 13.

Sententia Cameralis de 17ten Julii 1758.

In Sachen Johann Bonaventura von Bodeck wider Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurth: Citationis ad extradendam accuratam designationem &c. supplicæ pro Mandato de non contraveniendo Privilegiis & Immunitatibus Cæsareis: Ist beyder Theillen Anwälden ihr= der End-Urthel halber beschehen Begehren N. 3. 3. abgeschlagen, sondern Commissio auf dieses Kayserl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren Lt. Scheurer, umb die in actis [45 6] in specie [124] [129] und [160] befindliche, von denen Partheyen übergebene Rechnungen und Gegen-Rechnungen ordentlich zu durchgehen, ob solche, und welche nach der Cameral-Urthel vom 15ten Julii 1729. am besten eingerichtet seyn mögen, zu examiniren, dar= auf zwischen denen Partheyen die Güthe bestens zu tentiren, bey Entstehung derselben ihre Forderungen und Gegen-Forderungen, wie es sich gebühret, zu liquidiren, durch ihre Anwälde, oder sonst hierzu specialiter Bevollmächtigte, zu erscheinen, vorfordern, und, wer einem, oder dem anderen etwas liquides herauszugeben schuldig verbleibe, genau zu untersuchen, ex officio erkannt, fortan die Liquidations-acta mit seinem Gutachten diesem Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen innerhalb 3. Monaten einzuschicken, aufzugeben; dann sollen in puncto Commissionis aufgehende nothwendige Köthen, bis zu Austrag der Sache, von Klägerten und Beklagten zu gleichen Theilen abgetragen werden.

2

Num. 14.



Num. 14.

Extractus der von Bodeckischen Vollmacht.

Nach Endes-Unterschriebener thue kund und bekenne mit diesem offenen Brief: Das für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Weylar hievorigen- jetzigen- und zukünftigen Rechts-Sachen, gegen weme Ich die haben und überkommen möge, jetzo zu meinem- und nach meinem Todt, meiner Erben und Nachkommen ohngezweiffentlichen Rednern und Anwald, den Hoch-Edlen und Hochgelehrten Herrn Franz Christoph Bolles, beyder Rechten Lien, und des Hochlöbl. Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tod abgienge, gleichfalls den Hoch-Edlen und Hochgelehrten Herrn Casar Scheurer, beyder Rechten Lten, Hohermelten Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, als dessen substituirtten Anwald, constituiret= bestellet= und benennet habe, also und dergestalt 2c.

Consent. in Substitut.
C. Scheurer Ltus.

(L. S.) Carl von Bodeck.

Num. 15.

Extractus Protocolli judicialis.

Veneris 6. Julii 1753.

pro Lt. Bolles. Lt. Scheurer.

O. N.

Da ihme die Rechts-Zuständigkeit noch nicht zugekommen ist, woran wichtige Behinderungen schuld seyn müssen; Als bittet den zu End gehenden Terminum aus künftigt zu bescheinigenden Ursachen noch auf 2. bis 3. Monath gnädigst zu extendiren.

Num. 16.

Extractus Resoluti Commissionis Cæsareæ de 5. Octobr. 1761.

Nachdeme die Abschreibung oder Compensation beyder von Bodeckischen Capitalien in der gnädigsten Cameral-Urthel von 15. Julii 1729. überhaupt verworffen worden, mithin auch wegen derer aufgeführten 899. fl. als einem Theil derselben, nicht Statt haben, und also auch auf den beklagter Seits vorgeschlagenen Liquidations= Fus die Berechnung nicht vorgenommen werden kann: So hat es bey denen desfalls bereits erteilten Kayserl. Commissions-Resolutis vom 1ten curr. S. 2. zumahlen der von Bodeck laut [54|58|84] & [85] act. Cameral. der Zeit annoch verschiedene immobilia in der Stadt Franckfurth besessen hat, ein vor allemal sein Bewenden.

Num. 17.



Num. 17.

Extractus der von Bodeckischen Rechnung sub [151] act. Cam. (*)

1698. Transportirte Herr Bonaventura von Bodeck conscia uxore diese 2. Gültbriefen an damahligen Herrn Schöff von Fleischbein 2c.

1712. In diesem Jahr soll das Recheney= Amt an Herrn Resident von Fleischbein an denen angewiesen gewesen 2. Gültbriefen bezahlt haben fl. 899. --

Wann solches erwiesen, bleibt Rest Capital von denen zwey Gültbriefen fl. 3674. 31.

pr. 10. Pfennig Abzuggeld, nach beschehener Liquidation und des Schatzungs= Amts selbstiger Rechnung zu fl. 37947. --

Wobon abgehen verlohren bey Dorst fl. 1198. 30.

Bey dito 250. --

Bey Braun und Dreyer 1030. -- 2478. 30.

Verbleiben fl. 35468. 30.

Num. 18.

Extractus der Janischen Rechnung sub [160] act. Cam. fl. fr.

Pag. 2. Einer Löbl. Stadt Franckfurth Aerarium soll haben

1mo pro gegenseits angeschriebene Schätzung vom 15. ins 24. Ziel Indictionis 7mae, oder von Anno 1684. bis 88. inclusive in 5 Jahren, à 54. fl. 270 ----

2do Vom 1. ins 18. Ziel, oder von Anno 1689. bis 1697. 486 ----

3tio pro Beitrag für das Jahr 1688. à 1. pr. Ct. des ganzen Vermögens, so damahlen bestanden, laut bey Schatzungs-Deputation de 20. Aug. 1736. (a) producirtten Documenten Lit. A. am Väterlichen fl. 9655.

Lit B. am Mütterlichen 5021.

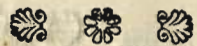
Zusammen fl. 14676. - 146. ----

M

4to

(*) Was in den 2. lehtern Extractibus dieser Rechnung widrig scheinen mögte, dagegen beziehet man sich ad notas bey der folgenden sub Num. 18. wo das nemliche vorkommt.

(a) Gleichwie diese gegentheilige Rechnung alle von Bodeckische Præstanda viel zu gering angiebt, wie ex adjuncto sub Num. 6. supra und sonsten zu ersehen ist; Also wird das Schatzungs= Protocol vom 20. Aug. 1736. unten sub Num. 30. exadverso gar zu grob verfälschet, gestalten der Herr von Bodeck sein Vermögen dazumahl auf 32580. fl. in specie das Väterliche auf 19655. fl. angegeben hatte.



4to dito für das Jahr 1690 à 1. pr. Ct.	-	fl. 73. ---
5to pro dito für das Jahr 1691. zu einer doppelten ordinären Schätzung	-	108. ---
6to pro Beiträge von denen Jahren 1692. 1693. 1696. 1697. zu gedoppelter Schätzung, alles nach gegenseitiger selbstiger Anrechnung	-	432. ---
<hr/>		
Pag. 8. pr. Schätzung von ult. Decembr. 1697. bis 1753. in 56. Jahren, à fl. 54. per Jahr	-	fl. 3024. ---
pr. Beitrag de anno 1709.	-	54. ---
pr. dito de anno 1711.	-	54. ---
pr. dito de anno 1713.	-	54. ---
pr. Kriegssteuer de anno 1735. nach dem Vermögen, so docirter massen beträgt in Väterlichen und Mütterlichen	-	fl. 14676.
und dessen illatis nach Abzug Hochzeitkosten und auswärtigen Pfachts	-	5711.
	-	fl. 20387. (b)
Hievon Steuer à 20. fr. pr. 100 fl.	-	fl. 67. 57.
pr. Anlage in anno 1746.	-	67. 57.
pr. Abzug = Geld zum 10ten Pfennig von dem Capital nach des Schätzungs = Amtes selbstiger Rechnung	-	fl. 37947.
Worvon abgehen verlohren (c) bey Horst	-	fl. 1198. 30.
Bey dito	-	250. ---
Bey Braun und Dreyer	-	1030. ---
	-	2478. 30.
Beträgt der 10te Pfennig	-	fl. 35468. 30.
	-	fl. 3546. 51.
	-	6868. 45.
<hr/>		
Pag. ult. pr. Transport der von Bodeckischen Forderung wegen eingezogener Gült = Briefen cum causâ	fl. fr.	fl. fr.
pr. dito für Schätzung, Beitrag und 10 Pfennig	17382. 21. (d)	6868. 45.
Anno 1712. soll das Recheney = Amt an den Cessionarium Herrn von Fleischbein bezahlt haben, so erwiesen werden muß (e)	-	899. ---
pr. Interesse von 1712. bis 1753. in 41. Jahren	-	1842. 57.
	-	9610. 42.
	-	Trans-

(b) Vid. notam præced.

(c) Der angebliche Verlust ist so unerwiesen als unerheblich, weil die Posten quæst. aus den Kauf = Geldern des Anno 1716. verkauftten von Bodeckischen Hauses [vid. adj. sub Num. 36. infra] angeleget worden. Dann wann die Nachsteuer vom verkauftten Haus alsbald gebührend entrichtet worden wäre; so hätte der Verlust und Abzug von selbstem cessiret.

(d) Eine feine Rechnung wegen 2200. fl. ! vid. §. 17. des kurzen Begriffs.

(e) Vid. §. 14. ibid. & adj. sub Num. 19.



Transport	-	17382. 21.
Abgezogen	-	9610. 42.
Verbleibt der von Bodeckischer zu fordern habender Saldo	-	fl. 7771. 39.

Num. 19.

Extract aus dem Franckfurthischen Recheney = Haupt = Buch.

1722. Den 18ten April zahlten Herrn Residenten Henrich Georg Philipp von Fleischbein, des Herrn Johann Bonaventura von Bodeck an Hrn. Residenten aber zugeschriebenen Capital - fl. 899. ---

Num. 20.

Extractus Protocolli Commissionis Cæsar. sub acto Franckfurth de 7. Octobr. 1761.

Ex post erschiene ein Kayserlicher Notarius, Namens Johann Georg Eybinger, nebst bey sich habenden zweyen Zeugen, Namens Georg Marcus Geyer, Notar. und Joseph Röhl, Stadt = Cansley = Botten, und präsentirte Ersterer die sub [17] beygehende Schedulam appellationis & requisitionis, mit Beylage sub Sign. ©, oder so rubricirte: Höchstgemüßigte Beschwehrung wider das Resolutum Commissoriale vom 5. Oct. huj. anni, und die vorhergehende, worauf sich solches beziehet, junctâ eventuali appellatione, Stadt = Franckfurthischer Bevollmächtigten ꝛ. sub [18] bathe Inhalts.

Num. 21.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 17. Oct. 1761.

Erschiene der eine Stadt = Franckfurthische Bevollmächtigte, Herr Syndicus Burgk, weil sein Hr. Mit = Bevollmächtigter demahlen unpäßlich seye, zumahlen ihrer beyden Bollmacht ohnedem die Clausul: samt, und sonders, enthielte, recognoscirte übrigens die originaliter vorgelegte Urkund Kayserl. gnädigsten Cameral = Urthel vom 14ten currentis, mit unterthänigstem Respect, und angefügter Erklärung: Daß Er sich nach deren Inhalt gebührend zu achten ohnermanglen = vor dießmahl aber, *salsa appellatione interposita*, deren introduction bey dem höchsten Judicio committenti nächstens geschehen sollte und zu dem Ende *intra trigesimum, unigenigte edition derer acten, um billige Gebühr, nochmahlen instanter, instantius, instantissime, angesucht, auch zu dessen Bescheinigung um einen glaubwürdigen Extract des heutigen Protocolli gebeten würde, erwarten wolte, was Eine Hochlöbl. Commission nunmehr weiter vorzunehmen belieben wolte.*



Num. 22.

Copia Decreti Cameralis ad Supplicam Dris Hofmann pro clementissima communicatione Relationis commissionalis cum statu liquidationis ad reinformandum in causa von Bodeck, modo Fay, contra Franckfurt.

Diese benebst denen vorigen vom 26. Octobr. (*) 27. Novembr. und 2ten Decembr. vorigen Jahres judicialiter, in Conf. 19. Jan. 1762.

Num. 23.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 6. Nov. 1761.

Resolutum.

2) Weilen aus der Quittung sub [28] act. Commiss. kein von Bodeckisches Vermögens-Quantum eruiet werden kan, ic.

Num. 24.

Extractus Protocolli Commissionis Cæs. de 10. Nov. 1761. in specie Resoluti Commissionalis.

— — — Auch ferner in solchen Umständen von des jetzigen Klägers Herrn Mandatario, auf die weitere Untersuchung sowohl dieser, [129] als der ferneren seinfseitigen Principalens Rechnung sub [160] act. Cam. bey desfalls angeführten besonderen Umständen, ausdrücklich renuntiret worden ist: nicht weniger das eigentliche von Bodeckische ehemahlige Vermögens-Quantum aus denen bisherigen Commissarischen Untersuchungen, und wie sich dasselbe vom Jahr 1680. an nach und nach vermindert habe, lediglich ergeben muß, auch desfalls in denen gestrig- und heutigen hinc inde beschehenen Protocollar - Vorträgen nichts Neues, und was in denen vor der gnädigsten Cameral-Urtheil vom 17. Julii 1758. verhandelten Acten nicht schon vorgekommen, angebracht worden ist; Als werden die, durch ferner ohndthiges Recessiren und Contradiciren, nur Zeit- und Kosten-splitterige fernere Commissions-Handlungen hiermit geschlossen, sondern läßt man es bey dem unterm 6. curr. ertheilten Resoluto Commissionis und denen bisherigen Untersuchungen, demahlen bewenden.

Num. 25.

(*) War Supplica pro processibus appellationis cum Libello gravaminum.



Num. 25.

Extractus Protocolli Commiss. Cæs. de 16. Nov. 1761.

Erschiene Notarius Eybinger nebst zwey Zeugen, nahmentlich Johann Jacob Diel, und Simon Gabler, und überreichte Ersterer Namens Hrn Lei & Advocati Span, Mandatario nomine Eines Hoch-Edlen Rathes der Reichs-Stadt Franckfurth, Schedulam Appellationis & Requisitionis sub [34], bathe und requirirte Inhalts.

Num. 26.

Extractus Schedulæ Appellationis secundæ [34] act. Commiss.

Demselben und seinen subrequirirten Zeugen gebe ich, Mandatario nomine Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes hieselbsten, hiermit dienstlich zu vernehmen, was massen von Seiten Einer hier anwesenden Hohen Kayserl. Cameral-Commission unterm 6. 7. 10. und 11ten hujus nachfolgende an sich zwar hochvenerirliche- in einigen Puncten aber doch gravirliche Resoluta eröfnet worden, nemlich ic.

So sehe mich demnach, vermög erhaltener großgünstiger Special-Instruction, ohnungänglich gemüthiget, zu aller Sicherheit, falls etwa der vorseyende Vergleich durch gegenseitige Hartnäckigkeit nicht zu Stande kommen sollte, von obigen sonst sehr venerirlichen- aber doch in verschiedenen Puncten höchstbeschwehlichen Resolutis Commissionalis an das Höchstpreislliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, Namens meiner großgünstigen Herren Principalen, vor dem Herrn Notario und seinen Zeugen, currente adhuc decendio, hiemit unterthänigst zu appelliren, mithin den Herrn Notarium dienstlich zu requiriren ic.

Num. 27.^a

Extractus Protocolli Commiss. Cæs. de 23. Novembr. 1761.

Actum Wehlar d. 23. Nov. 1761.

Præsent. Dno Commissario Lto Scheurer & me J. P. Kobolt, Actuario.

Schickte der Stadt-Franckfurthische Anwald, Herr Dr. Hoffmann, die Ihme von dem Städtischen legitimirten Mandatario, Hrn Lto Span, zugefertigte ulteriorem Requisitionem actorum, sub [35] ad Commissionem civ. Bathe Inhalts.

Num. 27.^b

Copia Decreti Cam. ad Supplicam

Dris Hoffmann pro clementissime decernendis processibus & prorogatione fatalium ad 2 vel 3 menses die 29. Jan. 1762. exhibitam lati In Sachen von Bodeck modo Fay, contra Herren Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Franckfurth, cit. ad extrad. accurat. designat. &c. ex post Commiss. nunc appell. secundæ.

Judicialiter. In Conf. 5. Febr. 1762.

W

Num. 28.



Num. 28.

Eine Franckfurthische Quittung an Herrn von Bodeck vom 17ten Decembr. 1685. [28] act. Commiss.

Das Zeiger dessen, Hr. Johann Bonaventura von Bodeck, an jehigem Beytrag des halben per Centum sein Contingent mit ein hundert und achtzig Gulden wohl vergnügt und bezahlt habe, solches wird hiemit beurtundet und deshalb gebührend quittiret.

Sign. Franckfurth den 17ten Dec. 1685.

per Cent - Ampt.

Concordat cum Originali.

J. P. Kobolt, Act. in fidem.

Num. 29.

Specification der Beyträge zu Franckfurth [26] act. Commiss.

Die nach und nach aufgelegte pro Cento - Gelder seynd auf der Schätzung zu erheben angefangen worden, wie folget:

1. pro Cento Lit. A.	-	-	Anno 1631. den 8. Junii.	
1/2 dito	-	B.	-	1632. den 13. Aug.
1. dito	-	C.	-	1634. den 6. Januarii.
1. dito	-	D.	-	1634. den 1. Nov.
1/2 dito	-	E.	-	1635. den 20. Aug.
1/2 dito	-	F.	-	1636. den 23. Febr.
1/2 dito	-	G.	-	1637. den 15. Nov.
1/2 dito	-	H.	-	1642. den 29. Sept.
Extraordinari Beytrag, so eine jährige Schätzung, nach dem Vermögen	-	-	-	1678. den 14. Januarii.
1/2 pro Cento	-	I.	-	1682. den 20. Nov.
1. dito	-	K.	-	1688. den 25. Sept.
1/2 dito	-	L.	-	1690. den 1. Maji.
Nro 1. Extraordinari - Beytrag, so eine doppelte jährliche Schätzung, nach dem Vermögen	-	-	-	1691. den 25. Junii.
Nro 2.	-	dito	-	1692. den 15. April.
Nro 3.	-	dito	-	1693. den 24. Octobr.
Nro 4.	-	dito	-	1696. den 16. April.
Nro 5.	-	dito	-	1697. den 1. Nov.
Nro 6. Extraordinari - Beytrag, so eine einfache jährige Schätzung, nach dem Vermögen	-	-	-	1703. den 14. Junii.
Nro 7.	-	dito	-	1704. den 31. Octobr.
Nro 8.	-	dito	-	1706. den 9. Febr.
Nro 9.	-	dito	-	1707. den 16. Aug.
Nro 10.	-	dito	-	1709. den 22. April.
Nro 11.	-	dito	-	1711. den 19. Martii.
Nro 12.	-	dito	-	1711. den 12. Dec.
Nro 13.	-	dito	-	1713. den 6. Junii.

Num. 30.



Num. 30.

Extractus Schätzungs - Protocolli vom 20. Aug. 1736. [139] act. Cam.

Actum Schätzungs - Amt den 20. Augusti 1736.

Tit. Herr von Bodeck, Cammerherr, producirt in beglaubter Abschrift zur unterthänigsten Befolgung des höchst zu respectirenden Cameral - Decreti vom 15. Julii 1729. sowohl Väterlich und Mütterlich - als auch über der seel Frau von Bodeck zugebrachten, errichtete Theilungs - Reccess, als das Väterlich sub Lit. A. à fl. 19655. Mütterlich oder zum Jungf. den sub Lit. B. als wegen 4. Erben das quart von 13389. Rthlr. 60. fr. 3. so beträgt 3347. Rthlr. 37 1/2 fr. oder fl. 5021. fr. 7 1/2 und Frau v. Bodeck, geborne von Persner, sub Lit. C. à 7904. fl. 12 1/2 fr. Uebergabe anebest sub Lit. D. eine Specification der von Bodeckischen Forderung nicht allein, sondern auch eine Designation, wie und welcher Gestalt das von Bodeckische Vermögen successive aus hiesiger Pöblicher Stadt und Jurisdiction gekommen ic.

Num. 31.

Adjunctum sub Lit. A. d. Protocolli [12] act. Commiss.

Extract Theilungs - Reccessus. Tit. Herrn Johann Bonaentura von Bodecks Antheil

Capitalien und Häuser,

Johann Adolph Schilchen, jährlich 80. fl. von 2000. Capit. à 4. pr. Ct. 19. Jan.	fl.	fr.	Junssatz 2000. ---
Dr. Johann Erasmus Seyfert, 67. fl. 12. s. von 1500. Cap. à 4 1/2 pr. Ct. 16. Nov.	1500. ---		
Hans Hact soll jährlich 25. fl. von 500 fl. Capital à 5. pr. Ct. 23. Julii	500. ---		
Johann Junck soll jährlich 13. fl. 18. s. von 275. Capital à 5. pr. Ct. 1. Novembr. Rauff.	275. ---		
Stadt Franckfurth, jährlich 78. fl. 18. s. von 1750. fl. Cap. à 4 1/2 pr. Ct. 4. Martii, Rechenen	1750. ---		
Johann Lichtweis, jährlich 12. fl. von 300. fl. Cap. à 4. pr. Ct. 27. Jan.	300. ---		
Hanns Henrich Hehn, jährlich 60. fl. von 1500. fl. Capital à 4. pr. Ct. 8. Martii,	1500. ---		
Johann Conrad Pfeiffer, jährlich 16. fl. 37 1/2 h. von 350. fl. Capital à 4 1/2 pr. Ct. 16. Julii,	350. ---		
Johann Jacob Pauli, jährlich 7 1/2 fl. von 150. fl. Capital à 5. pr. Ct. 20. Sept.	Oblig. 150. ---		
Nicolaus Riech, jährlich 7 1/2 fl. von 150. fl. Capital à 5 pr. Ct. 14. April,	Oblig 150. ---		
Nicolaus Lang, jährlich 1 1/2 fl. von 30 fl. Capital à 5. pr. Ct. 20. Merz,	Oblig. 30. ---		



Transport	fl. 8505. fr.
Gottfried Doricka, jährlich 60. fl. von 1500. fl. Capital à 4. pr. Ct. 22. April,	Junssatz 1500. ---
Johann Philipp Krähmer, jährlich 32. fl. von 800. fl. Cap. à 4. pr. Ct. 25. Maji,	Junssatz 800. ---
Valentin Trost, jährlich 26. fl. von 650. fl. Cap. à 4. pr. Ct. 1. Maji,	Junssatz 650. ---

11455. ---

Die Häuser und Scheuer in der Rosengass pr. Rthlr. 1566. fr. 60. oder	2350. ---
Das Haus in der Höllgass, zur Höll, pr. Rthlr. 1333. fr. 30. oder	2000. ---
Auf dem Sceptischen Haus Kauffschilling pr. Rthlr. 2100. oder	3150. ---
	7500. ---

Feld-Güther.

Fünf Morgen Wiesen unten allhier in den Linden gelegen	fl. 450. ---
Den Sceptischen ausgeklagten Garten vor dem Neuen-Thor an der Eisern Hand p. 20.	225. ---
Dieses Loos den andern gleich zu machen, seind ihme aus der Calla baar bezahlt worden	25. ---
	700. ---

Das vorstehende Copia fideliter extrahirt, mithin seinem in blau Papier in folio eingebundenen auf dem Rücken mit Pergament versehenen fol. 9. befindlichen wahren Original, præviâ quidem diligenti collatione & auscultatione, sich verbotenus gleichlautend befinde, Ein solches attestiret hiemit

in fidem majorem

Ego

(L.S.)

Dominicus Fraas, Nots. Caf.
Publ. Jur. prm.

Num. 32.

Adj. sub Lit. B. d. Protocolli [13] act. Commiss.

Extractus

Nus des Hochwohlgebohrnen Tit. Herrn Johann von Bodeck auf Marwitz und Hirschfeldt zc. Erbsassen hinterlassener sämtlicher Herrn Erben Capital- oder Schuld- Buch de Anno 1651. biss ad annum 1665. fol. 185.

Capital



Capital von Frau Anna Christina von Bodeck, gebohrner zum Jungen, meiner Liebsten, Credit.				
1652.	3. Martii	Pr. Urban Diez L. Güldtbuchs fol. 19.	179.	33. 30. ---
	25. dito	Pr. Hans Georg Seip L. Güldtbuchs fol. 22.	164.	450. --- ---
	28. dito	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs fol. 17.	178.	333. 30. ---
	1. Maji	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs fol. 35.	178.	333. 30. ---
	21. dito	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs fol. 39.	178.	683. 30. ---
	24. Junii	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs fol. 41.	178.	1333. 30. ---
	2. Julii	Pr. Bernt Schnellen Wittib L. Güldtbuchs fol. 53.	174.	333. 30. ---
	13. dito	Pr. Bernhard Humm L. Güldtbuchs à fol. 49.	177.	66. 60. ---
	dito	Pr. Hermann Allendorff L. Güldtbuchs à fol. 37.	177.	1000. --- ---
	dito	Pr. Friedrich Ulrich Knigas auf 30. Martii L. Güldtbuchs à fol. 23.	161.	1090. --- ---
	dito	Pr. Georg Köhrs Wittib L. Güldtbuchs à fol. 44.	84.	70. --- ---
	25. dito	Pr. Philipp Haucken seel. Wittib L. Güldtbuchs à fol. 51.	179.	133. 30. ---
	29. Aug.	Pr. Paulus Ruppel L. Güldtbuchs à fol. 57.	70.	60. --- ---
	8. Sept.	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs à fol. 65.	178.	333. 30. ---
	13. dito	Pr. Philipps Jacob Pisanus L. Güldtbuchs à fol. 67.	179.	1000. --- ---
	dito	Pr. Haus auf der Allerheil. Gassen neben der Gulden-Lufft L. Güldtbuchs fol. 97.	180.	2000. --- ---
	17. Oct.	Pr. Gemeinde zu Bonamees L. Güldtbuchs à fol. 69.	180.	100. --- ---
	28. dito	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs à fol. 73.	178.	333. 30. ---
	11. Nov.	Pr. Nicolaus Ziel L. Güldtbuchs à fol. 87.	180.	222. 20. ---
	dito	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs à fol. 85.	178.	400. --- ---
1662.	dito	Pr. Stadt Franckfurth am Mayn L. Güldtbuchs à fol. 39.	178.	866. 60. ---
	dito	Pr. zwei Häuser und eine Scheuer in der Rosen- und Schuppen-Gass L. Güldtbuchs fol. 99. 102. 104.	181.	2000. --- ---
1663.	30. Dec.	Pr. Gewinn und Verlust anhero getragen	37.	214. 10. 3.

D

Das



Das vorstehender Extract mit seinem mir vorgelegten, in weiß Pergamen in groß-folio eingebundenen, in dorso mit 4. roth ledernen Bänden, vornen mit 4 blauen Floret-Bändgens aussershalb, inwendig der Decklen aber mit etwas grünen Leinwandt verwahrten, roth und weiß auf dem Schnitt besprengten, oberhalb mit einem von zwey Greiffen haltenden, einen Adler auffisen habenden, mit Buchstaben D. V. B. bezeichneten Wappen, wahren Original- Capital - Buch nach vorhergenommener fleißiger Collationir- und Aufscultirung in allem von Wort zu Wort gleichlautend seye, Ein solches bezeuget hiemit

in fidem

Ego

(L. S.)

Dominicus Fraaß, Imp.

Auth. Nots. Publ. jur. ac approb.

Num. 33.

Adj. sub Lit. C. d. Protocolli [14] act. Commiss.

Extractus

Aus Tit. des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Bonaventura von Bodeck, auf Marwitz und Hirschfeldt Erbsassen, Original- Theilungs-Recess mit der von Lersnerischen Familie, nemlich S. Tit. weyl. Hrn Philipp Christian von Lersner seel. gewesenen ältesten Schöffen und des Rathes allhier, hinterlassenen Herren und respective Frauen Erben, de Ao. 1692. unterm 9ten May.

Die Schwester Anna Sybilla

Das sechste Loos.

1) Auf der Rechenen uff Valentin verfallen	-	-	fl. 1500. } fr.
2) Daselbstn auf Martini verfallen	-	-	700. } --
3) Johann Anthon Redlich	-	-	500. ---
4) Conrad Göß	-	-	250. ---
5) Henrich Oenschläger	-	-	250. ---
Der Pfacht zu Carben angeschlagen	-	-	400. ---
6) Auf dem Haus Rebstock als ein Capital	-	-	592. ---
7) Antheil an dem Haus Rebstock	-	-	1500. ---
Aus der Cassa an baarem Geld	-	-	419. 4.
An Hochzeits-Geldern	-	-	fl. 1793. 20. 6.
Summa Summarum	fl.	7905. 12. 2.	
Giebt dem 5ten Loos heraus	fl.	1. ---	
Restirt ihr	fl.	7904. 12. 2.	

Das



Das obiger Extract aus dem mir in Original vorgelegten- in weiß Pergamen in folio eingebundenen so rubricirten Theilungs-Recess

Philippi Nicolai
 Mariä Catharina
 Johannis Maximiliani
 Anna Margarethä
 Johannis Adolphi
 Anna Sybillä
 Johannis Ludovici

von Lersner

in anno 1692. im Merck errichtet, fideliter extrahiret, mithin besagtem seinem Originali prævia collatione & aufscultatione gleichlautend, Ein solches bezeuget hiermit

in fidem majorem

Ego

(L. S.)

Dominicus Fraaß, Nots.

Caes. Publ. jur.

Num. 34.

Extractus des von Bodeckischen Producti sub [43] act. Cam.

Das dortige Legrandische oder vielmehr, weil Er auch kein Bürger da ist, dessen Eheliebsten gehörige Haus, Anwalds Herrn Principal nicht- sondern, wie man impetrantischer Seite in der Exceptions-Schrift nach dem Communicato pag. 18. his verbis: Das Er seiner Eheliebsten Haus an den Banquier Legrand verkauft, 2c. selbst confirmirt, seiner Ehegemahlin, welche es nach in Copia vidimata sub Lit. K. vorgehendem Extract Kaufbriefs in Anno 1687. von denen dasigen von Städtischen Herrn Erben gekauft und in A. 1716. wieder an die Frau Legrandin verkauft gewesen 2c.

Num. 35.

Von Bodeckische Benlage sub [46] act. Cam. Lit. K. oder Extract Kaufbriefs de dato 22. Jan. 1687.

Zu wissen seye hiermit, daß zwischen der Wohl-Edelgebohrnen Frauen Marien Julianen von Stetten, gebohrner Faustin von Aschaffenburg, Wittiben, mit Beystand ihres Herrn Brudern Herrn Johann Hector Faust von Aschaffenburg und Herrn Hauptm. Johann Jacob von Stetten, Verkäuffern an einem, sodann auch der Wohlgeb. Frauen Anna Sybillä von Bodeck, geb. Lersnerin, Käufferin am andern Theil, nachfolgender unwiederrufflicher Haus-Kauf getroffen und geschlossen worden; Nehmlichen es verkauffen obige gemeldte Verkäuffere Ihr Frau Käufferin Ihre in Elterlicher Separation und Theilung eingenommene uff dem Rossmarch

D 2



marck einseits der Materna-Capell oder dem Roszoll, anderseits neben obigemeldtem Herrn Kausten gelegene, auch hinten mit der zugehörigen Scheuren auf dessen Garten stossende Behausung zc.

Num. 36.

Extractus einer von Bodeckischen Beylage sub [130] act. Cam.

Pag. 3. bey dem Posten des an Herrn Legrand verkauften Hauses ist zu erinnern, daß um deswillen nicht von der sämtlichen Kauff-Summ der fl. 16000. — das völlige Abzug-Geld anzurechnen, weil von diesem Geld laut vorzulegen seyender Braun- und Dreyerischer Wechselbrief de 5. April 1716. Rthlr. 686 $\frac{3}{4}$. verlohren gegangen, welche 1030. fl. betragende Summ zu decourtiren.

Num. 37.

Franckfurthischer Schatzungs-End [68] act. Cam.

Alle diejenige, so auf die Schatzung erfordert werden, sollen in guten Treuen geloben, und einen leiblichen End zu Gott schwören, alles ihr Guth, liegend und fahrend, ein- oder ausserhalb Franckfurth gelegen, (ausserhalb deren Güther, so er in andern Herrschaften verschätzen müste und bescheinen könnte) recht redlich und aufrichtiglich zu verschätzen, und an ein Geld, als es werth ist, ungefährlich anzuschlagen; Doch über Abzug aller Zinns, Gült- und Beschwehrungen, auch Schulden, die er schuldig ist, bis uff den Tag, so die Schatzung von ihm erfordert wird; es seye an eigen- Erb- oder Lehen-Güthern, (doch von dem Lehen den dritten Theil vor die Mannschaft abgezogen) auch Zinsen, Wiederkauffs- oder Leibgedings-Gülden; Baarschaft, Kauffmannschaft, Kleinodien, Hausraths (ausgenommen, welchen er zu seiner täglichen Haushaltung vonnöthen hat) und sonst allem anderen, nichts davon ausgeschlossen, dann allein Harnisch, Waffen und Wehr, die ein jeder hat, damit keine Handthierung getrieben wird. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Num. 38.

Extractus aus Kayser's Maximiliani des andern allerglormwürdigsten Andenkens der Kayserl. Reichs-Stadt Franckfurth sub dato Spener den 5ten Sept. 1570. über die Nachsteuer und zehenden Pfennig allermildest verliehenem Privilegio.

[77] act. Cam.

Und darumb aus oberzehlten Ursachen, und damit offtgedachter Stadt Franckfurth zu desto bessern Aufnehmen und Würden geholffen werde, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, denselben anädiglich



diglich zugelassen und bewilliget, thun das auch bewilligen und lassen Ihnen zu und geben also Ihnen von neuem diese Freyheit, Gnad und Privilegium hiermit und in Krafft dieses Briefs, aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit, also, daß Sie und Ihre Nachkommen nun hinführo von allen und jeden Burgern, Mann- und Weibs-Personen, Wittiben und Burgers-Kindern, so aus der Burgerschaft bey Zeit und Leben ihrer Eltern, oder nach deren Tod, aus der Stadt ehelichen verheurath- oder sonst ihren burgerlichen Anseh an andere Orth verrücken werden, oder denen Ausländischen, so etwas in der Stadt oder derselben Landgewehr ererben und mit sich an andere Orth bringen und führen, gar niemand ausgenommen, nun hinführo ewiglich von allen und jeden derselben Baarschaften, Haaben und Gütern, welcherley sie seyn mögten, so sie also, wie ob stehet, aus der Stadt unter fremde Herrschaften und Gebieth führen, allwegen den zehenden Pfennig, nach gleichmäßigem Anschlag, zu Abzug und Nachsteuer, heben und nehmen sollen und mögen, die auch ein jeder Burger und NB. Inwohner der Stadt Franckfurth, es sey Mann- oder Frauen-Person, Wittiben und andere, so gemelten von Franckfurth ohne das Steuerpar, und sich mit ihrer Wohnung an andere Orth begeben, dergleichen derselben Kinder, so, wie obgemelt, ausser der Stadt verheurath, und was ihnen zu Ehesteuer oder Erbfall von ihren Eltern, als burgerlichen Güthern, es sey liegend, fahrend, beweglich oder unbeweglich zu geben, auch die Ausländer, so etwas in der Stadt ererben und mit sich an andere Orth nehmen werden, von solchen ihren burgerlichen, und andern Gütern zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn sollen, sonder alle Gevehrde, Einrede oder Verhinderung, und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten zc.

Num. 39.

Extractus Tit. 25. der Franckfurthischen Visitations-Ordnung.

Es solle auch von der Burgerschaft der Hausrath, Silber-Geschirr, Frucht und Wein, samt allem andern, damit man Handlung treibt, verschätzt, aber von eigenem Gewächs Wein und Früchten, weil die Güther verschätzt, wie auch Kleidung und Viactualien zum Leib gehörig, nicht verschätzt werden.

Num. 40.

Ad Cam. Imp.

Dennach sich vor einiger Zeit eine unvermuthete Gelegenheit ereignet hat, wodurch E. E. Rath zu Franckfurth einiger Original-Urkunden und Bücher weyl. Herrn Johann Bonaventura von Bodeck, dessen Vermögen betreffend, habhaft geworden; So kan unterzeichneter Syndicus nicht umhin, die daraus Lit. H. M. gefertigte vidimirte Auszüge sub Lit. H. I. K. L. & M. samt sich



Lit. N. daraus ergebenden Statu generali des von Bodeckischen Vermögens sub Lit. N. ad 258324. fl. 26. fr. (an statt das pars adv. solches ehedem nicht einmahl vor 40000. fl. hat zugeben wollen,) unterthänigst zu überreichen, mit angefügten ausdrücklichen Vorbehalt, eine hiernach erhöhte Reconventions = Rechnung vor Schatzungs-Præstanda, Beyträge und Nachsteuer baldmöglichst nachzutragen, wie man dann auch obgedachte von Bodeckische Bücher, worunter das Original von disseitiger Beylag sub num. [22] act. Commiss. welche pars adv. vor eine nichts beweisende Chartaque hat ausgeben wollen, mit befindlich ist, jedoch nur in passibus proficuis, desuper protestando! ad recognoscendum vorzulegen des unterthänigsten Erbiethens ist.

Mit Beziehung ad retro perita humillima, in specie puncto communicationis des Commissarischen Liquidations = Statu zum Behuf der gnädigst verstatteten Erklärung auf den Commissarischen Bericht, gelanget solchemnach an Em. rc. impetratischen Syndici fernerweites unterthänigstes Bitten, daß Höchst-Dieselben gnädigst geruhen mögten, Terminum productionis originalium ad recognoscendum anzuberaumen, und, causâ instructâ, nebst absolvirung beklagter Herren Burgermeister und Rath, den jetzigen Kläger und Wiederbeklagten, von Bodeckischen Cessionarium, nicht nur in die rückwärts sub [124] act. Cam. verzeichnete Reconventions = Summ, sondern auch zu denen aus obgedachten neugefundenen Urkunden bis zum Ausgang der Sache sich noch weiter ergebenden Schatzungs = Præstandis, Beyträgen und Nachsteuer mit Capital, Interessen und Kosten gerechtfamst zu condemniren. Hierüber rc.

Em. rc.

RUBRICA.

Unterthänigste Ueberreichung

vidimirter Extractuum aus neugefundenen Urkunden mit unterthänigstem Vorbehalt, Erbiethen und Bitten impetratischen Syndici

In Sachen

Joh. Bonaventurâ von Bodeck,

modo

Johann Daniel Fay,

contra

Herren Burgermeistere und Rath der Reichs Stadt Franckfurth.

Citationis ad extradendum accuratam Designationem &c. ex post Commissionis, nunc Appell. primæ & secundæ.

Num. 41.

Mit Anlagen sub Lit. H. usque N. inclusivè.



Num. 41.

Extract des von Bodeckischen Capital-Buchs.

Pag.		fl.	fr.
1.	Stephan Christ	100.	---
2.	Adam Messmann	2000.	---
3.	Joh. Balthasar Ritter	750.	---
4.	Joh. Adolph von Persner	1300.	---
5.	Conrad Krämer	600.	---
6.	Albrecht Otto Faber	750.	---
7.	Joh. Waldeck	150.	---
8.	Joh. Funck	350.	---
9.	Jean de Famars	750.	---
10.	Christian Koch	50.	---
11.	Johann Feiner	3000.	---
12.	Franz Nicolaß Ziegler	300.	---
13.	Das Haus zum Bären	16000.	---
15.	Hr. Graf Joh. Philipp zu Hsenburg und Büdingen	4000.	---
17.	Ihro Durchl. Hr. Landgraf Friedrich zu Homburg	4327.	30.
19.	Joh. Maximilian zum Jungen	400.	---
21.	Dr. Kornacher	600.	---
23.	Joh. Launhardt	15.	---
25.	Sebastian Bauer	30.	---
	Item	45.	---
27.	J. L. von Persner	3425.	---
29.	Joh. Philipp Krämer	950.	---
31.	Hans Heinrich Hahn	500.	---
	Ein Kirchenstuhl verlehnt jährlich vor 3. fl. woraus zu schliessen	60.	---
33.	Anthaus und Dillich	80.	58.
35.	Gottfried Doricka	1500.	---
37.	Conrad Pfeiffer	450.	---
41.	Niclaß Lang	30.	---
43.	Elisabeth Grävin	45.	---
45.	Die Scheuer in der Guldenfedergaß		
47.	Das Haus daselbst	4048.	---
49.	It. in der Rosengass		
51.	Fünff Morgen Wiesen	1617.	---
53.	Gabriel Köfner	1000.	---
57.	Joh. Peter Feiner	750.	---
59.	Joh. Jost Scheelhofer	600.	---
61.	Maria Francisca von Wehel	300.	---
63.	Baron von Riedt	200.	---
65.	Gemeinde zu Pstraunheim	100.	---
67.	Joh. Christoph Müller	150.	---
69.	Maria Catharina von Günderrode	1900.	---
71.	Stadt Franckfurt	100.	---
73.	Dito	700.	---
75.	Dito	1500.	---
77.	Conrad Götz	270.	---
79.	Franckfurthische Judenschafft	1276.	---

	fl.	fr.	fl.	fr.
Pag. 81. Henrich Oenschlager	—	—	250.	—
83. Joh. Anton Redlich	—	—	551.	40.
85. Conrad Lauff	—	—	200.	—
91. Joh. Lorenz Schäfer	—	—	25.	—
95. Johann Jacob Euler	—	—	75.	—
97. Maria Catharina von Günderrode	—	—	100.	—
99. Das Guth zu grosen Carben	—	—	400.	—
109. Bernhard Klee	—	—	27.	—
111. Gemeinde zu Pstraunheim	—	—	15.	—
115. Philipp Fath	—	—	30.	—
117. Joh. Michel Kirsch	—	—	30.	—
119. Nicolaß Hainburger	—	—	12.	—
123. Bernholdt	—	—	50.	—
133. Nicolaus Augustus Kuland entspringt aus pag. 59. mit	2000.	—	—	—
	60.	—	—	—
	—	—	1940.	—
135. Psenburg-Wächtersbach entspringt aus pag. 2. mit	4000.	—	—	—
	fl. 1000.	—	—	—
71.	—	100.	—	—
12.	—	300.	—	—
21.	—	600.	—	—
125.	—	778.	—	—
	—	—	2778.	—
137. Die Herrn Grafen zu Rödelheim rührt aus dem Rebstock her, wovon in adj. sq. vorkommen wird, mit fl. 1456.— und aus pag. 2. mit	—	—	3000.	—
	—	1000.	—	—
	—	—	2456.	—
Item	—	—	—	544.
	—	—	—	437.
139. Ein Kirchenstuhl zu jährlichen 5. fl. Zins, also	—	—	—	100.
141. sqq. Güther zu Pstraunheim (*)	—	—	—	2550.
152. Kautische Vormünder entspringt aus pag. 29. mit	—	—	3000.	—
	—	fl. 800.	—	—
37.	—	—	350.	—
59.	—	—	200.	—
131.	—	—	500.	—
133.	—	—	700.	—
und aus dem Rebstock mit	—	—	400.	—
	—	—	2950.	—
	—	—	—	50.
154. Zwen Dritttheile von 2. Kirchenstühlen	—	—	—	50.
155. Joh. Daniel Busch rührt her von Petsch (aus dem Reb- stock) mit	—	—	150.	—
	—	fl. 80.	—	—
und aus pag. 35. mit	—	—	50.	—
	—	—	130.	—
	—	—	—	20.
	—	—	—	Pag. 157.

(*) Laut pag. 160. & 161. der von Bodeckischen ausführlichen Nachricht ist es also erkaufft worden. Wie es verkaufft worden, weiß man nicht.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Pag. 157. Herr von Fleischbein entspringt aus pag. 75. mit	6000.	—	—	—
	fl. 1500.	—	—	—
sammt Interessen	—	—	450.	—
73.	—	—	700.	—
sammt Interessen	—	—	210.	—
35.	—	—	521.	—
81.	—	—	250.	—
67.	—	—	110.	—
aus dem Rebstock	—	—	119.	—
129.	—	—	210.	—
1.	—	—	50.	—
63.	—	—	50.	—
	—	—	4170.	—
	—	—	—	1830.
161. Anna Margaretha von Lersner	—	—	400.	—
Item	—	—	100.	—
Item	—	—	9.	—
Item	—	—	12.	—
	—	—	—	521.
163. Johann Maximilian von Lersner	—	—	—	4000.
165. Herr Graf von Hohenfolms kommt aus pag. 157. mit	—	—	18000.	—
	—	—	6000.	—
	—	—	—	12000.
167. Jacob und David de Neufville	—	—	—	6000.
170. Frau Landgräfin zu Homburg entsteht aus pag. 17. mit fl. 4327. 30. aus pag. 129. die aus vo- rigen paginsherrührte, mit und von entlehnten	—	—	11400.	—
	—	—	3000.	—
	—	—	847. 30.	—
	—	—	8175.	—
	—	—	—	3225.
	—	—	—	Summa Summarum = fl. - 93324. 38.

Num. 42.

Auszug des von Lersnerischen Theilungs-Recessus, was nemlich Frau von Bodeck, geborne von Lersner, bekommen hat.

	fl.	fr.
Pag. 3. $\frac{1}{7}$ An einem Capital von 600. fl. bey denen Bercken- steinischen Erben	—	85. 42.
Item an 10. fl. bey Philipp Schäfer	—	1. 25.
Item an 52. Malter Korn, (nur ad 3. fl. gerechnet)	—	22. 17.
43. An Wollen-Gezeug 2c.	—	22. 17.
An Zinnwerck 232 $\frac{1}{2}$ lb (wann man es nur ad 16. fr. rechnete)	—	62. —
46. An Wein, 28. Ohm, 19. Viertel	—	60. —
An Büchern	—	—
47. An Silber 22. Marc (ad 10. Rthlr.)	—	330. —
An goldnen Ketten	—	78. 20.
An Geld	—	29. 20.
	—	Pag. 47.



	fl.	fr.
Pag. 47. An 24. Sp. Ducaten (nur ad 4. fl.)	96.	—
Ein Diamanten Brust = Stück	80.	—
48. An Species - Silber	22.	39.
59. An Geld	50.	—
65. An dito	419.	—

Auf dem Haus zum Nebstock haben die von Lersnerische Kinder besondere Capitalia stehen gehabt, nemlich laut

Pag. 60. Philipp Nicolaß	fl. 426.
62. Johann Maximilian	442.
63. Anna Margaretha	434.
64. Johann Adolph	518.
65. Frau von Bodeck	592.

fl. 2412.

Das übrige am Nebstock ist gemeinschaftlich gewesen, sowohl was sie daran geerbt, als was sie laut Capital - Buchs pag. 107. & 121. von andern Theilhabern erkaufft. Sie haben aber nachhero dieses Haus stückweis verkauft, nemlich laut

Pag. 80. An Johann Caspar Gärtner ein Stück vor fl. 10000.	
89. An Schönstrass	9000.
90. An de Ahna	1475.
92. An Petsch	2750.
95. An Hangemantel	5500.

fl. 28725.

Hievon ab die besondere Capitalia laut pag. preced.

2412.

Bleiben fl. 26313.

Hieran trägt der Frau von Bodeck $\frac{1}{2}$ 3759. —
Und ihr besonderes Capital betrug, wie oben, 592. —

Summa fl. 5710. —

Ohne die Capitalia im Capital-Buch und ohne dasjenige, dessen Werth man aus dem Theilungs-Recess nicht ersehen kan, welches wohl das meiste ausmachtet.

Num. 43.

Auszug des Looszeddels vor weyl. Herrn Johann Bonaventura von Bodeck, von wegen seiner Elterlichen Theilung.

	fl.	fr.
Fol. 4. Holzwerc	30.	—
5. Zinn, 291. # (nur zu 16. fr. gerechnet,)	77.	36.
7. sq. Silberwerc		
verguldt, 26. Marc (ad 12. Rthlr.)	468.	—
weiß, 30. Marc (ad 10. Rthlr.)	450.	—
verguldt, 1. Marc	18.	—
weiß, 3. Marc	45.	—
9. Capitalia		
Johann Adolph Schilchen	2000.	—
Johann Erasmus Seyffart	1500.	—

Fol. 9.



Fol. 9. Hans Hact	500.	—
Stadt Franckfurth	1750.	—
Johann Lichtweiß	300.	—
Hans Henrich Nehn	1500.	—
Johann Jacob Pauli	150.	—
Nicolaus Rtes	150.	—
Valentin Trost	650.	—
Das Haus in der Hüllgass verkauft vor	2600.	—
Rest Kauffschilling auf dem Seypischen Haus	3150.	—
Der Seypische ausgeklagte Garten	225.	—
Baar	25.	—
10. 15. Malter Korn	45.	—
11. An Goldgeschmeid 208 $\frac{1}{2}$ Kran (ad 2. fl. 40. fr.)	555.	20.
Viele goldene Münzen, wo der Werth nur bey einigen stehet oder bekannt ist:		
1. Stück von 20. Rthlr.	30.	—
dito	30.	—
1. vierfacher Ducat	16.	—
$\frac{1}{2}$ Pistolet	3.45.	—
1. ganzes dito	7.30.	—
2. einfache Ducaten	8.	—
2. Crusaden	3.44.	—
$\frac{1}{2}$ Englott	2.30.	—
1. Souverain ad 3. Ducaten gerechnet	12.	—
1. Rosenobel	7.30.	—
1. Jacobiner	9.24.	—
1. Französische Crone	3.30.	—
1. Stück, worauf Ludovicus	7.30.	—
26. Gold = Gulden (nur nach dem Cammer = Tax gerechnet,)	52.	—
An diversen goldenen Münzen	261.	45.
12. Viele Silber = Münzen, wo der Werth nur bey einigen kan ausgerechnet werden, als		
4. doppelte Thaler	16.	—
27. alte Species - Thaler	54.	—
Zwey Gulden Thaler	4.	—
5. halbe Thaler	5.	—
1. Marc und 4. Loth allerhand Silber = Geld	20.	—
Viele Pretiosa, so im Looszeddel zu 1179. Rthlr. angeschlagen sind	1768.	30.
5 $\frac{1}{2}$ Loth Perlen (ad 10. Rthlr.)	82.	30.
Ohne die übrige Pretiosa, deren Werth unbekannt ist.		
13. An Bruchsilber 11 $\frac{1}{2}$ Loth	11.	30.
Viele Schildereyen, wovon die 2. erstere laut d. fol. 13. vor	2000.	—
verkauft worden, woraus sich auf die übrige schliessen lässt.		
15. Ein Goldstück von 10. Ducaten	40.	—
2. harte Thaler	4.	—
1. dito	2.	—
2. Orth = Thaler	1.	—
11. Loth allerley Silber = Münzen	11.	—
16. An Büchern	36.	30.

Q 2

Fol. 17.

	fl.	fr.
Fol. 17. In Capitalien		
Georg Daniel Dreißer	1500.	—
Jeremias Authaus	1050.	—
Ludwig Schmidt	400.	—
per Calfa	51.	24.
Item	639.	7.
Item	92.	—
Item	34.	30.
Am Haus zum Giessen ad	fl. 5000.	—
wovon laut fol. 18. abgehen	60.	4.
	fl. 4939.	56.
		1646. 38.
19. In pretiosis, zu 332. Rthlr. 60. fr. angeschlagen		499. —
	Summa	fl. 26612. 43.

Ohne daesjenige, dessen Werth man nicht bestimmen kan und ohne die activa im Capital-Buch.

Num. 44.

Extractus Inventarii über Johann Bonaventurá von Bodeck elterliche Verlassenschaft, nemlich derjenigen Posten, die noch nicht in seinem Looszettel stehen.

	fl.	fr.
Pag. 148. Eine Obligation über 13000. Rthlr. so gedachten Joh. Bonav. von Bodeck allein angehet	19500.	—
163. Joh. Pfalzgraf debebat 2000. Königs = Thlr. oder 3333. fl. 20. fr. so gemeinschaftlich geblieben, daran trägt sein quart		833. 20.
189. Baarschaft 1958 $\frac{1}{2}$. Rthlr. oder 2938. fl. daran trägt sein quart	fl. 734. 30.	
Im Looszettel steht aber nur fol. 9. b	25.	—
Kommt anhero		709. 30.
196. Seine Spahrbüchs, nemlich 4 $\frac{1}{2}$. Rthl.	fl. 6. 45.	
1 Ducat nur ad	4.	—
197. Ein Leopoldi-Bildniß.		
Ein gülden Kettlein 11. ∇	16. 30.	27. 15.
225-227. Gemeinschaftliche activa ad 439600. fl. scil.		
Oppenheimer Obligation über	fl. 3000.	—
Bechtolsheimer	300.	—
Zweybrückische	1800.	—
Dito	3000.	—
Dito	1500.	—
samt einer Verschreibung über die Landschaft Weisenheim.		
226. Chursächsische Cammer-Verschreibung	22500.	—

Pag. 226.

	fl.	fr.
Pag. 226. Ein Paquet über die Ulmer	fl. 9000.	
Item über die Leipziger	130000.	
Stadt = Leipziger Verschreibung wegen des Mansfeldischen Bergwercks.		
227. In einer Schachtel sind nachfolgende Originalia :		
1) Eine Chursächsische Obligation über	22500.	
2) Kayserliche	60000.	
3) Strassburger	60000.	
4) Dito	15000.	
6) Chursächsische	13500.	
7) Chursächsische über	15000.	
8) Stadt = Leipziger über	37500.	
9) Erfurter	1500.	
10) Chursächsische	13500.	
11) Württembergische	30000.	
	fl. 439600.	

Ob nun wohl mit Gewisheit sich nicht bestimmen lässt, wieviel des Herrn Johann Bonaventurá Rata hieran betragen habe; So ist doch wenigstens wahrscheinlich, daß ihm nicht weniger daran zugekommen seyn werde, als an dem letzten Posten daselbsten, nemlich an dem Württembergischen Capital ad 30000. fl. an welchem ihm laut seiner Württembergischen Zins-Rechnungen pag. 1. 2298. fl. oder $\frac{1}{2}$ zugekommen, folglich von 439600. fl.

33815. —

Summa fl. 54885. 5.

Num. 45.

Auszug des von Bodeckischen Copir-Buchs seiner Activ-Obligationen.

	fl.	fr.
Pag. 3. Bernhard Stenzel		9. —
4. Herr von Gemmingen 530. Species Thlr.		1060. —
5. Von Mauchenheim 1000. Spec. Thl.		2000. —
6. Riehm		200. —
Frau Gräfin Anna Maria von Solms		150. —
7. von Sauerbrunn 12. Spec. Thlr.		24. —
8. Hans Röß		24. —
20. Joh. Christian Schadt		12. —
35. Sebastian Bauer		15. —
44. Johann Philipp Schlippen		200. —
51. Hr. Johann Maximilian von Persner		1350. —
63. Hr. Bauer von Eyseneck		450. —
68. Martin Blunger		255. —

R

Pag. 69.

	fl.	fr.
Pag. 69. Pfrunheimer Kirche	-	18. -
82. Hr. Ferd. Mar. Graf zu Hsenburg-Wächtersbach	-	200. -
85. Sartorius und Hainburg	-	835. -
89. Solms-Rödelheim	-	2000. -
Item	-	140. -
101. Jährliche 50. Malter Haber von Hohensolms.	-	-
113. Peter Correl	-	1800. -
116. Hsenburg-Birstein	-	1500. -
117. Nassau-Siegen	-	20000. -
121. Hr. von Bettendorff	-	3000. -
122. Solms-Laubach	-	6000. -
124. Rosina Sybilla von Lersner	-	1000. -
125. Wambold von Umstadt	-	1500. -
127. Hr. v. Ritter zu Grönstein	-	900. -
128. Hr. Christoph Christian und Georg, Grafen zu Leiningen	-	14450. -
131. Hr. v. Ritter zu Grönstein ist nicht das nemliche sub pag. 127.	-	900. -
133. Fritsch & Consorten	-	400. -
138. Hr. von Ritter zu Grönstein	-	2500. -
139. Hr. Emich Leopold, Graf zu Leiningen	-	9000. -
142. Eben derselbe	-	500. -
144. Joh. Ludwig v. Lersner	-	1200. -
147. Herr von Harthausen	-	3000. -
148. Herr v. Humbracht	-	1200. -
Summa	fl.	77792. -

Num. 46.

STATUS GENERALIS

des von Bodeckischen Vermögens.

	fl.	fr.
Extractus des von Bodeckischen Capital-Buchs sub Lit. H. beträgt	-	93324.38
Extractus des von Lersnerischen Theilungs-Recessus sub Lit. I.	-	5710. -
Extractus des von Bodeckischen Looszeddels sub Lit. K.	-	26612.43.
Extractus des von Bodeckischen Inventarii sub Lit. L.	-	54885. 5.
Extractus des von Bodeckischen Copir-Buchs seiner Activ- Obligationen sub Lit. M.	-	77792. -
Summa Summarum	fl.	258324.26.

Salvo Errore Calculi

salvisque omiffis.

Das vorstehende Beilagen sub Num. 1. usque 37. mit denen mir vorgezeigten Stadt-Franckfurthischen Manual-Akten, ferner adjuncta sub Num. 38. & 39. mit ihren Impressis, Num. 40. mit denen Manual-Akten, Num.

Num. 41. seq. mit ihren mir ebenfalls vorgelegten von Bodeckischen Original-Büchern übereinkommen, wird prævvia collatione hierdurch attestirt. So geschehen Franckfurth am Mayn den 3ten Junii 1763.

Ego

(L. S.)

Johann David Schmal,
Not. cæf. publ. Juratus approbatus et in
Camera Imperiali immatriculatus.

Num. 47.

Stadt-Franckfurthische neue Berechnung der von Bodeckischen Schatzungs-Præstanden vom Jahr 1684. bis 1733. salvis ulterioribus, nach Anleitung der Schatzungs-Bücher und Beitrags-Rollen sowohl, als respectivè nach denen neugefundenen von Bodeckischen eigenen Documenten eingerichtet.

v. 1. Jan. 1684. bis ult. Dec. 1688.	Anna Christina zum Jungen, Jctr. Do- minici von Bodecks Wittiben & Sohn Johann Bonaventura restirt das 15 ins 24. Ziel der 6. Indiction oder 5. Jahr	fl. fr. - 270. -
v. 1. Jan. 1689. bis ult. Dec. 1700.	It. das 1. ins 24. Ziel der 7. Indiction, oder pr. 12. Jahr	- 648. -
v. 1. Jan. 1701. bis ult. Dec. 1712.	It. das 1. ins 24. Ziel der 8. Indiction, oder pr. 12. Jahr	- 648. -
v. 1. Jan. 1713. bis ult. Dec. 1724.	It. das 1. ins 24. Ziel der 9. Indiction, oder pr. 12. Jahr	- 648. -
v. 1. Jan. 1725. bis ult. Jun. 1733.	It. das 1. ins 17. Ziel der 10. Indiction bis ult. Jun. 1733. pr. 8½. Jahr	- 459. -
	restirt an Schatzung, Summa	fl. 2673. -

Extract derjenigen pr. Ct. Gelder, so
auf der Schatzung erhoben worden.

Anno 1688. wegen des angelegten 1. pr. Ct.
betragend nach dem Vermögen des Hrn.
Joh. Bonav. von Bodeck à fl. 258324. -
welches E. C. Rath der Reichs-Stadt
Franckfurth bey einer seit einiger Zeit
unvermuthet ereignender Gelegenheit
durch Erhaltung derer Original-Urkun-
den und Bücher in Erfahrung gebracht 2583. 14½.
Hierauf zahlte Hr. von Bodeck in dem Jahr
1688. à Conto - 130. -

Bleibt also an diesem ganzen pr. Ct. so den
25. Sept. 1688. angelegt worden, pr. Rest
schuldig - 2453. 14½.
It. den ½ pr. Ct. angelegt 1690. - 1291. 37½.
R 2 It.



It. 5. doppelte jährige Schatzungs-Beiträge	fl.	fr.
nach dem Vermögen der 258324. fl. ge-		
rechnet, à 861. fl. 4 $\frac{1}{2}$. fr. so angelegt wor-		
den Anno 1691. 92. 93. 96. und 1697.	8610.	45.-
It. die Beiträge Nro. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. &		
13. als eine einfache Schätzung.	-	6888. 36.-
Summa der Beiträge	-	19244. 13 $\frac{1}{8}$.
Der Schatzungs-Rückstand pag.-preced.	2673.	—
Summa Summarum	fl.	21917. 13 $\frac{1}{8}$.

Auf vorstehenden Rückstand der 21917. fl.
13 $\frac{1}{8}$. fr. seynd den 21 Oct. 1711. auf der
Schätzung abgeschrieben und auf Löbl.
Rechney dargegen ausgethan worden:

An Interesse	-	1963. —
An Capital	-	1500. 30.-
Ferner ist abzuziehen die vom Procureatore		
Schaaf bezahlte	-	135. —
It. wegen der Bibliotheken	-	412. 30.-
It. den 21. April 1698.	-	315. —
		<u>fl. 4326. —</u>

Tit. Hr. von Bodeck restirt,		
wie obgedacht,	fl.	21917. 13 $\frac{1}{8}$.
Hat bezahlt	-	4326. —
Bleibt pr. Rest	-	17591. 13 $\frac{1}{8}$.
Hierzu kommt der 10. Pfennig		
von 258324. fl.	-	25832. 24.
Summa	fl.	43423. 37 $\frac{1}{8}$.

Salvis omiffis atque futuris.

Errata.

Pag. 14. lin. 17. letzteres leg. drittes
15. — 28. de leg. dicti.
25. — 17. de leg. dicti.

